

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Obere Landesplanungsbehörde**

Raumordnungsverfahren

„Kalksteintagebau Plaue – Erweiterung Nordost“

Landesplanerische Beurteilung

Vom 19.05.2017

A. <u>ERGEBNIS DES RAUMORDNUNGSVERFAHRENS</u>	3
I. GESAMTERGEBNIS	3
II. MAßGABEN	3
III. HINWEISE FÜR DAS NACHFOLGENDE VERFAHREN	3
B. <u>UNTERSUCHTES VORHABEN</u>	4
C. <u>ANGEWANDTES VERFAHREN</u>	4
D. <u>BETEILIGTE</u>	5
E. <u>RAUMORDNERISCHE ABWÄGUNG</u>	7
1. RAUMSTRUKTUR.....	7
2. SIEDLUNGSSTRUKTUR	10
3. INFRASTRUKTUR.....	12
3.1 Verkehrsinfrastruktur	12
3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	15
3.3 Soziale Infrastruktur	19
4. FREIRAUMSTRUKTUR	20
4.1 Hochwasserschutz	20
4.2 Landwirtschaft	21
4.3 Forstwirtschaft.....	23
4.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	25
4.5 Tourismus und Erholung	29
4.6 Freiraumsicherung	30
F. <u>RAUMORDNERISCHE GESAMTABWÄGUNG</u>	38
G. <u>ABSCHLIEßENDE HINWEISE ZUM RAUMORDNUNGSVERFAHREN</u>	40

Anhang

1. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung
2. Raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung

A. Ergebnis des Raumordnungsverfahrens

I. Gesamtergebnis

Das nach den vorgelegten Unterlagen der Firma KWP Kalksteinwerk Plaue GmbH & Co. KG geplante Vorhaben „Kalksteintagebau Plaue – Erweiterung Nordost“ entspricht den Erfordernissen der Raumordnung, wenn die unter II. aufgeführten Maßgaben Beachtung finden.

II. Maßgaben

- M 1** Emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen sind im Rahmen der weiteren Planung zu konkretisieren.
- M 2** Es ist zu prüfen, ob ein schienengebundener Rohstofftransport möglich ist und ob dieser im Vergleich zu dem an die Landesstraße L 3004 angebundenen LKW-Transport wirtschaftlich, ökologisch und sozial verträglicher ist.
- M 3** Die Planung von Ersatzaufforstungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat in enger fachlicher Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes zu erfolgen.
Dabei soll bevorzugt auf bestehende Kompensationsflächenpools zurückgegriffen werden. Außerdem sind der Rückbau von Versiegelungen und die Renaturierung von Brachflächen sowie eine Lenkung zur Verbesserung der Vernetzung in Wald- und Auenfreiraumverbundsystemen der Neuausweisung von Kompensationsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzuziehen.
Die für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden sind vor der Inanspruchnahme für derartige Maßnahmen zu bewahren.
- M 4** In Abstimmung mit den Forstbehörden sind Maßnahmen zu ergreifen, die die angrenzenden Waldbestände vor gravierenden Schäden schützen.
- M 5** Der Bestand an Versorgungsleitungen und Kommunikationsanlagen ist im Bereich der Erweiterungsfläche sowie auf den für Aufforstung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beanspruchten Flächen zu sichern. Diesbezüglich ist die weitere Planung mit den jeweiligen Rechtsträgern der Infrastruktur- und Versorgungsanlagen abzustimmen.
- M 6** Es ist dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben zu keinem Zeitpunkt zu einer Gefährdung der sicheren Trinkwasserversorgung der Bevölkerung führt.
- M 7** Das Erweiterungsvorhaben ist so auszugestalten, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der benachbarten Natura 2000-Gebiete kommt. Die Verträglichkeit mit dem angrenzenden FFH-Gebiet Nr. 63 "TÜP Ohrdruf - Jonastal" sowie dem umliegenden Vogelschutzgebiet Nr. 29 „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue" ist im Rahmen einer jeweils separaten Verträglichkeitsstudie nachzuweisen.
- M 8** Die vom Erweiterungsvorhaben betroffenen artenschutzrechtlichen Belange sind in einer "Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung" abzuarbeiten. Erforderliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind detailliert darzustellen.
- M 9** Vor Abbaubeginn ist durch den Vorhabenträger eine ökologische Überwachung zu beauftragen, welche die Einhaltung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwacht.

- M 10** Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Erhalt standortheimischer Tier- und Pflanzenarten in ausreichenden Populationen durch die Sicherung ihrer Lebensräume und den weitgehenden Schutz vor Beeinträchtigungen erreicht wird.
- M 11** Die in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind zu beachten und in Abhängigkeit von detaillierteren Kenntnissen zu ergänzen und anzupassen.

III. Hinweise für das nachfolgende Verfahren

- H 1** Bei Funden mit möglicherweise archäologischer Relevanz sollte das weitere Vorgehen in enger Abstimmung mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen. Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes.
- H 2** Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sollen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie entsprechend den Vorgaben des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstätten-gesetz) rechtzeitig angezeigt werden. Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne sollen durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro unverzüglich an das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen übergeben werden.
- H 3** In die Rekultivierungsplanung sollte sowohl der bestehende Tagebau als auch die Erweiterungsfläche einbezogen werden.

B. Untersuchtes Vorhaben

Die Firma KWP Kalksteinwerk Plaue GmbH & Co. KG beabsichtigt die Fortführung der Gewinnung am Standort des bestehenden Kalksteintagebaus Plaue. Der bisherige Abbau erfolgt innerhalb eines bis zum Jahr 2037 erteilten Bewilligungsfeldes auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes. Die derzeitige Abbau- und Betriebsfläche ist ca. 15 ha groß.

Der Abbau wurde vor einigen Jahren unterbrochen, d.h. nach dem Verkauf des Tagebaus ruhte der Abbau bzw. es fand für mehrere Jahre kein nennenswerter Abbau statt. Nun wurde die Rohstoffgewinnung an dem Standort wieder aufgenommen. Allerdings ist nach Angaben der Firma KWP Kalksteinwerk Plaue GmbH & Co. KG der Rohstoffvorrat im vorhandenen Abbaubereich im Wesentlichen erschöpft.

Das geplante Erweiterungsfeld hat eine Größe von ca. 6 ha und grenzt im Osten unmittelbar an den bestehenden Tagebau bzw. das Bewilligungsfeld an. Es soll als Produktionsgrundlage für die nächsten ca. 20 Jahre dienen. Der Rohstoff soll im Trockenschnitt in vier 5-Jahresscheiben von jeweils ca. 1,5 ha gewonnen werden. Monatlich sollen 1-2-mal auch Sprengarbeiten durchgeführt werden. Die Aufbereitung des Kalksteins soll wie bisher südlich des jetzigen Tagebaus erfolgen.

Mit der geplanten Flächenerweiterung ist am Standort keine Erhöhung der bisherigen jährlichen Fördermenge von ca. 250 kt sowie des damit verbundenen Transportaufkommens vorgesehen.

Die geplante Erweiterungsfläche wird derzeit forstwirtschaftlich genutzt und ist Teil eines Lebensraumes für geschützte Arten. Sie befindet sich außerdem in unmittelbarer Nähe des großflächigen FFH-Gebietes „TÜP Ohrdruf – Jonastal“. Der gesamte Gewinnungsstandort liegt in einer Trinkwasserschutzzone III und ist umgeben vom EG-Vogelschutzgebiet „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädtäue“.

Nach Abschluss der Kalksteingewinnung ist eine Renaturierung unter Berücksichtigung der faunistisch-floristischen Gegebenheiten vorgesehen, bestehend aus Aufforstung des Aufbereitungsstandortes, Belassung von offenen Felswänden und Rohböden, Gehölzsukzession auf dem Immissionsschutzwall und Rückbau der asphaltierten Zufahrt.

C. Angewandtes Verfahren

Die Absichten zur Erweiterung des vorhandenen Kalksteintagebaus Plaue beruhen auf den Planungen der Firma Hanson Germany GmbH & Co. KG Thüringen (damaliger Eigentümer) aus dem Jahre 2010. Damals wurde das Raumordnungsverfahren für die geplante Erweiterung bereits vorbereitet. Dazu fand am 29.04.2010 eine Antragskonferenz statt. Das Festlegungsprotokoll der Antragskonferenz wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 27.05.2010 übergeben. Nach der Wiederaufnahme der Planungen durch die Firma KWP Kalksteinwerk Plaue GmbH & Co. KG wurden die Beteiligten der Antragskonferenz mit Schreiben vom 19.04.2016 gebeten, ihre damals geäußerten fachlichen Belange auf Aktualität zu prüfen und ggf. über neue Sachverhalte zu informieren. Auf dieser Grundlage konnte die Erarbeitung der Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren erfolgen.

Die Firma KWP Kalksteinwerk Plaue GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 09.08.2016 die Durchführung des Raumordnungsverfahrens und übergab die zur Eröffnung des Verfahrens erforderlichen Antragsunterlagen. Das Raumordnungsverfahren wurde daraufhin gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 10 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) mit Anschreiben vom 31.08.2016 und der Weitergabe der Antragsunterlagen an die Beteiligten eröffnet. Als Termin zur Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen wurde der 11.10.2016 mit dem Hinweis festgelegt, dass bei Nichteinhaltung die verfahrensführende Behörde davon ausgeht, dass keine Bedenken oder Anregungen der Beteiligten vorliegen.

Im Rahmen des ROV wurde die Öffentlichkeit in der in § 10 Abs. 6 des ThürLPIG vorgesehenen Weise einbezogen. Danach wurden die Antragsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Plaue vom 10.09.2016 bis 21.10.2016 und in der Stadt Arnstadt vom 26.09.2016 bis 26.10.2016 ausgelegt. Die fristgemäße Auslegung wurde der oberen Landesplanungsbehörde nachgewiesen.

Aufgrund der Stellungnahme der obersten Forstbehörde (TMIL, Referat 55) vom 07.06.2016 beauftragte die obere Landesplanungsbehörde den Antragsteller mit der Ergänzung der Verfahrensunterlagen um Angaben zum aktuellen Stand der Wiedernutzbarmachung ausgesteinter Bereiche, zu forstlichen Ausgleichsflächen und zu Möglichkeiten der forstwirtschaftlichen Wiedernutzbarmachung. Der Antragsteller kam dieser Aufforderung mit der Übergabe eines Schreibens vom 07.04.2017 nach. Das Schreiben wurde daraufhin der obersten Forstbehörde mit der Bitte um entsprechende Ergänzung bzw. Präzisierung ihrer Stellungnahme übergeben. Auf die Einbeziehung weiterer Beteiligter konnte aufgrund der besonderen Spezifik der klärungsbedürftigen Sachverhalte verzichtet werden. Mit Schreiben vom 05.05.2017 äußerte sich die oberste Forstbehörde zur Erwidernung des Antragstellers.

Nach Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung wird das Raumordnungsverfahren mit dem Datum der landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen. Das Ergebnis wird den Beteiligten übergeben und der Öffentlichkeit durch Auslegung in den betroffenen Kommunen bekannt gemacht.

D. Beteiligte

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme
1	Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen	X
2	Landratsamt Ilmkreis	X
3	Stadt Plaue (Verwaltungsgemeinschaft Oberes Geratal)	
4	Stadt Arnstadt	X
5	TLVwA, Ref. 400 - Umweltüberwachung	X
6	TLVwA, Ref. 410 - Naturschutz	X
7	TLVwA, Ref. 420 - Genehmigungen Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik	X
8	TLVwA, Ref. 430 - Abfallwirtschaft	X
9	TLVwA, Ref. 440 - Wasserwirtschaft	X
10	TLVwA, Ref. 460 - Ländlicher Raum	X
11	TLVwA, Ref. 550 - Gesundheitswesen	X
12	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie	X
13	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie; Bau- und Kunstdenkmalpflege	X
14	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie; Archäologische Denkmalpflege	X
15	Thüringer Landesbergamt	X
16	Straßenbauamt Mittelthüringen	X
17	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abt. 3, Ref. 55 Ländlicher Raum, Forsten (oberste Forstbehörde)	X
18	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha	X
19	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V.	X
20	NABU Deutschland e.V.	X
21	BUND e.V.	X
22	Grüne Liga e.V.	
23	Kulturbund für Europa e.V.	
24	Thüringer Landesanglerverband e.V.	X
25	Landesjagdverband Thüringen e.V.	
26	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	X
27	Arbeitsgruppe Artenschutz e.V.	X
28	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V.	
29	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	X
30	IHK Suhl	X
31	Deutsche Telekom Technik GmbH	
32	Wasser- und Abwasserzweckverband Obere Gera, Gräfenroda	X
33	TEN Thüringer Energienetze GmbH	X
34	Thüringer Netkom GmbH	X
35	Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung	X

In der Tabelle sind alle von der oberen Landesplanungsbehörde einbezogenen Beteiligten aufgeführt. Die Beteiligten, von denen eine Stellungnahme bzw. Äußerung abgegeben wurde, sind mit „X“ gekennzeichnet.

Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung äußerten sich keine Bürger zu dem geplanten Vorhaben.

E. Raumordnerische Abwägung

Die Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die raumbezogenen Belange erfolgt im Wesentlichen anhand der Stellungnahmen der Beteiligten, der eingereichten Unterlagen und der sonstigen ermittelten Tatsachen.

Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden:

- § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- das Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) vom 11.12.2012,
- das Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP 2025), Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen S. 205 vom 04.07.2014,
- der Regionalplan Mittelthüringen (RP-M), Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Erfordernisse verschiedener Belange der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung angeführt und anschließend die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen gewertet.

1. Raumstruktur

Im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 1)

Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ... Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen ... (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

In den Räumen mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen sollen die Entwicklungsvoraussetzungen genutzt und Entwicklungshemmnisse überwunden werden. ...

Im Raum „Thüringer Wald/Saaleland“ soll die eigene wirtschaftliche Leistungskraft in überwiegend oberzentrenferner Lage unter Berücksichtigung der Anpassungsbedarfe an den demografischen Wandel gefestigt werden. (LEP 2025, G 1.1.3)

Bei der Sicherung der Funktionsfähigkeit der ländlich geprägten Landesteile soll den individuellen Potenzialen und Hemmnissen der jeweiligen Teilräume bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 2.1.3)

Die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte als Impulsgeber oder Ankerpunkt soll gesichert werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 2.2.1)

Mittelzentren sind die Städte ... Arnstadt ... (LEP 2025, Z 2.2.9)

In den Mittelzentren sollen die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit mindestens regionaler Bedeutung für den jeweiligen Funktionsraum konzentriert und zukunftsfähig weiterentwickelt werden. Dazu zählen insbesondere:

- *Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion*
- *Zentrale Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion*
- *Überregionale Verkehrsknotenfunktion*
- *Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion*
- *Steuerungsfunktion*

(LEP 2025, G 2.2.10)

In den Grundversorgungsbereichen ist durch die zugeordneten Zentralen Orte höherer Stufe die Versorgung für den Grundbedarf zu sichern. (RP-M, Z 1-2)

Auf der Grundlage seiner vielgestaltigen Struktur sollen die spezifischen endogenen Potenziale des Ländlichen Raumes angepasst entwickelt und entsprechend den lokalen Gegebenheiten und Möglichkeiten durch

- *Sicherung und Schutz an relativ naturnahen, landschaftlich attraktiven und ökologisch wertvollen Räumen,*
- *Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft,*
- *bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung bei Beachtung der Tragfähigkeit und Eigenart ländlicher Strukturen als begrenzenden Faktoren,*
- *landschaftsschonende Stabilisierung und Entwicklung von Tourismus und Erholungsnutzung,*
- *Unterstützung eigenständiger, regional angepasster Entwicklungsstrategien, Beschäftigungsinitiativen und Existenzgründungen,*
- *Schaffung / Sicherung von Angeboten an außerlandwirtschaftlichen Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie wohnortnahen Erwerbsmöglichkeiten und*
- *angemessene flächendeckende ÖPNV-Bedienung genutzt werden. (RP-M, G 1-3)*

Die im ROG formulierten Grundsätze der Raumordnung basieren auf der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung. Dies schließt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ein, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.

Die Thüringer Landesregierung hat im Jahr 2011 eine Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt. Diese ist mit dem LEP 2025 verzahnt (s. LEP 2025, Rahmenbedingungen). Zentrale Grundlage ist demnach das Bewusstsein über die Begrenztheit der Ressourcen, um u.a. die Leistungsfähigkeit der Umwelt auf Dauer nicht einzuschränken und die Balance zwischen dem Schutz der natürlichen Umwelt, der sozialen Verantwortung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erreichen bzw. zu erhalten.

Den im LEP 2025 formulierten Leitvorstellungen zum Thema Rohstoffe ist zu entnehmen, dass die *bedarfsgerechte Versorgung der thüringischen Wirtschaft mit Steine- und Erden-Rohstoffen, Industriemineralen und Energierohstoffen und der aus Thüringen zu erbringende angemessene Beitrag zur Rohstoffversorgung in Deutschland durch die Erhaltung der Verfügbarkeit der vorhandenen Rohstoffpotenziale nachhaltig gestaltet werden soll. Mineralische Rohstoffpotenziale sollen sowohl mittelfristig für eine bedarfsgerechte und möglichst verbrauchernahe Rohstoffgewinnung zur Verfügung stehen als auch langfristig für eine nachhaltige Rohstoffversorgung zukünftiger Generationen gesichert werden.*

Der Untersuchungsraum ist überwiegend geprägt von Land- und Forstwirtschaft, aber auch von Siedlungs- und Verkehrsflächen. Weite Teile des Untersuchungsraumes haben besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Der Landschaftsraum eignet sich außerdem für die Erholungsnutzung.

Der Kalksteintagebau Plaue und die geplante Erweiterungsfläche liegen gemäß Karte 2 des LEP 2025 in einem Raum mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen. Die Flächen befinden sich außerdem in einem Gebiet, welches dem Ländlichen Raum und dem Grundversorgungsbereich der Stadt Arnstadt zugeordnet wird (vgl. RP-M, Karte 1-1 Raumstruktur). Der Stadt Arnstadt ist im LEP 2025 (Z 2.2.9) die Funktion eines Mittelzentrums zugeordnet worden.

Der Abbau von Rohstoffen ist im ländlichen Raum nicht ausgeschlossen. Aus den in den folgenden Abschnitten der landesplanerischen Beurteilung zu betrachtenden fachlichen Vorgaben können sich aber einschränkende bzw. ausschließende Bedingungen ergeben. Entsprechend der Vorhabensbeschreibung soll die geplante Flächenerweiterung des Kalksteintagebaus langfristig die Grundlage des am Standort wirtschaftlich tätigen Unternehmens sein und damit Arbeitsplätze sichern. Außerdem ist die geplante Weiterführung des Abbaus auf einen sparsamen und effektiven Umgang mit den vorhandenen Ressourcen ausgerichtet, da vorhandene Infrastrukturen genutzt und neue Eingriffe zur Bedarfsdeckung an anderer Stelle vermieden werden können. Dies wird auch in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zum Ausdruck gebracht.

In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass die in den nächsten ca. 20 Jahren beanspruchten Flächen mit der geplanten Rekultivierung wieder in die Landschaft integriert und zu naturschutzfachlich wertvollen Flächen entwickelt werden können.

Die obere Landesplanungsbehörde erkennt die wirtschaftliche Bedeutung des Tagebaus für die Kalksteinversorgung der Region und die Sicherung des Unternehmens mit seinen Arbeitsplätzen. Gleichzeitig ist jedoch zu betrachten, dass das Vorhaben einen erheblichen Eingriff in den Naturraum darstellt. Wie in der UVP (s. Anhang 2) ermittelt wurde, ist während der Abbauzeit vor allem mit hohen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden zu rechnen.

Die Raumstrukturgruppe „Räume mit ausgeglichenen Entwicklungsvoraussetzungen“ ist gemäß der Begründung zum Grundsatz G 1.1.3 des LEP 2025 durch ein Nebeneinander von Potenzialen und Hemmnissen gekennzeichnet. Die jeweiligen Potenziale bieten ausreichend Ansatzpunkte für eine erfolgreiche Regionalentwicklung, wenn es gelingt, die Hemmnisse gezielt zu überwinden bzw. ihnen angemessen zu begegnen.

Gemäß der Karte 11 des LEP 2025 verfügt der westliche Teil des Ilmkreises über ein bedeutsames Potenzial an Kalk- und Dolomitstein für die Herstellung von Schotter und Splitt. Der Tagebau Plaue ist derzeit der einzige aktive Aufschluss dieses Potenzials.

Inwieweit sich bei der standortkonkreten Einordnung des Vorhabens jedoch auch Hemmnisse für die Fortführung und Entwicklung der bestehenden Nutzungen bzw. der naturräumlichen Potenziale ergeben, die einer raumverträglichen Einordnung des Vorhabens entgegenstehen, wird in den nachfolgenden Kapiteln der landesplanerischen Beurteilung ermittelt und bewertet.

Das Mittelzentrum Arnstadt befindet sich außerhalb des Untersuchungsraumes. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Ortslage können sich in erster Linie durch den Verkehr ergeben. Dieser wird über das vorhandene Straßennetz geführt. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ergibt sich daraus kein relevanter Einfluss auf Einrichtungen mit überregionaler Bedeutung oder das Angebot von Gütern und Dienstleistungen. Insofern werden keine beeinträchtigenden Wirkungen auf Funktionen des Mittelzentrums gesehen.

Offensichtlich unüberwindbare Widersprüche zur Raumstruktur werden von der oberen Landesplanungsbehörde nicht gesehen.

In den nachfolgenden Kapiteln der landesplanerischen Beurteilung ist zu ermitteln, inwieweit eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsinteressen im Ländlichen Raum möglich ist.

2. Siedlungsstruktur

Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5)

Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

Die Thüringer Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt und Maßstäblichkeit von Siedlung und Freiraum erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur mit ihren Städten und Dörfern sowie deren unverwechselbaren Kulturdenkmälern als wichtige Elemente der Kulturlandschaft sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 1.2.1)

Vorhandene Stärken und Potenziale der unterschiedlich geprägten Teilräume sollen genutzt und ausgebaut, Schwächen und Hemmnisse überwunden und beseitigt werden. Die Bewahrung der vielfältigen kulturlandschaftlichen Besonderheiten sowie deren qualitative Weiterentwicklung soll auf handlungsbezogenen Strategien basieren. (LEP 2025, G 1.2.2)

Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz und in ihrem Maßstab sowie ihrer baulichen Struktur erhalten werden.

Der umgebende Landschaftsraum soll dabei ebenso geschützt und entwickelt werden. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sollen von einer Bebauung freigehalten werden. (RP-M, G 2-4)

Regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden. (RP-M, G 2-5)

Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich in der Gemarkung Plaue der Stadt Plaue und der Gemarkung Dosedorf des Ortsteiles Dosedorf der Stadt Arnstadt (Mittelzentrum).

Der Abbaustandort befindet sich außerhalb von bebauten Ortslagen in einer Entfernung von ca. 1,5 bis 3 km zu den nächstgelegenen Siedlungen. Eine direkte räumliche Beeinflussung der siedlungsstrukturellen Entwicklung ist daher mit der geplanten Einordnung des Standortes nicht verbunden.

Bei der Fortführung des bestehenden Tagebaus sollen die bestehenden Infrastrukturen weiterhin genutzt werden. Da keine neuen Infrastrukturen geschaffen werden sollen, ergeben sich auch in diesem Zusammenhang keine Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur. Dies betrifft ausdrücklich auch die Verkehrsanbindung, da ausschließlich eine Nutzung vorhandener Straßen vorgesehen ist.

Mögliche Einschränkungen in den gemeindlichen baulichen Entwicklungen bzw. Widersprüche zu kommunalen Planungen werden von keinem der Beteiligten aufgezeigt. Die Stadt Arnstadt verweist in ihrer Stellungnahme lediglich darauf, dass das Vorhaben bisher keine Berücksichtigung im Flächennutzungsplan der Stadt gefunden hat. Außerdem seien die Auswirkungen des Vorhabens auf die Stadtentwicklung noch nicht abschließend geklärt, da entsprechende Vermeidungs-, Kompensations- und Ausgleichmaßnahmen noch zu regeln seien.

Aus raumordnerischer Sicht führt das geplante Vorhaben nicht zu Beeinträchtigungen der historisch gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur in dem betroffenen Raum.

Durch das Vorhaben wird in den die Siedlungen umgebenden Landschaftsraum verändernd eingegriffen. Die Veränderung des Landschaftsraumes ergibt sich dabei in erster Linie durch die Rodung einer ca. 6 ha großen Waldfläche und die abbaubedingte Veränderung des Reliefs.

Von den meisten Ortslagen wird der Tagebau allerdings nicht sichtbar sein. Sichtbeziehungen ergeben sich lediglich vom südlichen Ortsrand der Gemeinde Gossel.

In der UVP (s. Anhang 2) kommt die obere Landesplanungsbehörde zu der Einschätzung, dass die Störung von Sichtbeziehungen aufgrund der Entfernung der Ortslage zur Erweiterungsfläche und unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den bestehenden Tagebau keine relevanten Störungen verursacht. Aufgrund der Existenz des vorhandenen Kalksteinbruches am Standort Plaue besteht bereits eine bergbauliche Vorprägung des Raumes. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kann die technische Prägung der bergbaulich genutzten Flächen durch die Rekultivierung für den Naturschutz bzw. auch eine forstwirtschaftliche Nutzung langfristig wieder in einen naturnahen Zustand gebracht und somit auch der Umwelt- und Erholungsfunktion Rechnung getragen werden.

Der Landschaftsraum, in dem das Vorhaben realisiert werden soll, ist insgesamt ein größerer Freiraumbereich. Aus raumordnerischer Sicht wird die bisher vorhandene Vielfalt und Maßstäblichkeit von Siedlung und Freiraum in diesem Bereich auch bei der Einordnung der geplanten Erweiterungsfläche nicht grundsätzlich in Frage gestellt.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ist die geplante Erweiterung des Tagebaus mit dem Grundsatz G 1.2.1 des LEP 2025 vereinbar.

Im Anhörungsverfahren wurden von der Stadt Arnstadt Bedenken bezüglich der innerstädtischen Verkehrsbelastung geäußert.

Zunächst ist festzustellen, dass die mit dem Tagebau verbundenen Transporte über eine vorhandene Betriebsstraße zur bestehenden Anbindung an die Landesstraße L 3004 zwischen Plaue und Dorsdorf geführt werden sollen. Ab der Einmündung auf die öffentliche Straße wird sich das Verkehrsaufkommen entsprechend der Nachfrage im Liefergebiet in Richtung Arnstadt, Martinroda oder Gräfenroda verteilen. Durch die geplante Erweiterung des Kalksteintagebaus soll es zu keiner Veränderung der bergbaubedingten Verkehrsmengen kommen, da eine Beibehaltung der vorherigen Produktionsmengen vorgesehen ist.

Aus der raumordnerischen UVP (s. Anhang 2) geht hervor, dass die Immissionsrichtwerte im Bereich der vorhandenen schutzwürdigen Bebauung jeweils unterschritten werden können. Die obere Immissionsschutzbehörde bestätigt diese Einschätzung in ihrer Stellungnahme. Das Thema Verkehr wird an sich im Kapitel 3.1 der landesplanerischen Beurteilung aufgegriffen und raumordnerisch bewertet.

Bezüglich der zu erwartenden sonstigen Immissionsbelastungen geht aus den Antragsunterlagen hervor, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm an allen Immissionspunkten unterschritten werden. Auch die Prognosewerte für Staub unterschreiten den Richtwert gemäß TA Luft. Durch geplante Staubminderungsmaßnahmen könnte die Staubbelastung noch weiter reduziert werden. Schädliche Auswirkungen durch Erschütterungen sind demnach ebenfalls nicht zu erwarten.

Die oberste Immissionsschutzbehörde bestätigt diese Einschätzung grundsätzlich, auch wenn sie in den vorgelegten Unterlagen Widersprüche sieht und im Detail eine entsprechende Überarbeitung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren für erforderlich erachtet. Von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde wurden keine Einwände vorgetragen.

Gemäß ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 ist es ein Anliegen der Raumordnung den Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen. Dementsprechend wird die von der oberen Immissionsschutzbehörde formulierte Maßgabe in die landesplanerische Beurteilung aufgenommen (s. **Maßgabe M 1**).

In den Antragsunterlagen gibt es keine Hinweise auf die vorhabenbedingte Betroffenheit von Bau- und Kulturdenkmalen. Dies wird durch die Stellungnahme des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, bestätigt.

Auch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben. Es sei jedoch, so wie in den Antragsunterlagen beschrieben, damit zu rechnen, dass Bodendenkmale auftreten können.

Bei entsprechenden Funden müssen die Belange der archäologischen Denkmalpflege im Rahmen der geltenden rechtlichen Bedingungen des Thüringer Denkmalschutzgesetzes gewahrt werden. (s. **Hinweis H 1**)

Widersprüche zu den Erfordernissen der Raumordnung gemäß LEP 2025 (Grundsatz G 1.2.1) und RP-M (Grundsatz G 2-5) sind nicht ersichtlich.

Entsprechend der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden durch das Vorhaben keine Belange der Verteidigung berührt. Es wurden keine Einwände zur vorgelegten Planung geltend gemacht.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Siedlungsstruktur ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen. Auf eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr ist hinzuwirken ... Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung sowie der Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden. (LEP 2025, G 4.5.1)

Den Standortvoraussetzungen für die verladende Wirtschaft soll durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Ertüchtigung des Schienengüterverkehrs, insbesondere zur Kapazitätssteigerung sowie zum Erhalt und zum Ausbau erforderlicher Ladestellen, Güterverkehrsbahnhöfe und Anschlussbahnen Rechnung getragen werden. (LEP 2025, G 4.5.6)

Mit den Regional bedeutsamen Schienenverbindungen soll die Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Schienenverbindungen sichergestellt werden.

...

▪ *Plaue – Ilmenau – (Schleusingen – Themar). (RP-M, G 3-8)*

Mit der Ilmtalbahn, der Ohratalbahn, der Thüringerwaldbahn und der Schienenverbindung Plaue – Ilmenau – (Schleusingen – Themar) soll die Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung Ilmtal und Thüringer Wald sowie die Anbindung Regional bedeutsamer Tourismusorte sichergestellt werden. (RP-M, G 3-9)

Die Regional bedeutsamen Schienenverbindungen sollen so saniert, unterhalten und bedient werden, dass sie gegenüber der Straße konkurrenzfähige Reisezeiten gewährleisten. Gleichzeitig soll Güterverkehr ermöglicht werden. (RP-M, G 3-10)

Mit den Regional bedeutsamen Straßenverbindungen ist die Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Straßenverbindungen zu sichern.

...

▪ *Gräfenroda – Arnstadt*

...

(RP-M, Z 3-3)

Die Rohstoffgewinnung und der -transport sollen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Erfordernissen entsprechen ... (RP-M, G 4-14)

Die Stadt Plaue ist gemäß Karte 3-1 des RP-M an das großräumige und regionale Schienennetz angebunden. In der Stadt gabeln sich die Strecken der Verbindungen Erfurt – Suhl – Würzburg (großräumige Verbindung) und Erfurt – Ilmenau (regionale Verbindung). Aus diesem Grund gibt es dort einen Verknüpfungspunkt Bahn – Bahn für Linien des ÖPNV. Die Schienenverbindungen liegen außerhalb des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Mensch.

Die durch die Stadt Plaue führende Straßenverbindung zwischen Arnstadt und Gräfenroda, bestehend aus den Landesstraßen L 3004 und L 2149, ist im RP-M (Z 3-3 und Karte 3-1) als regional bedeutsame Straßenverbindung ausgewiesen.

Die geplante Erweiterungsfläche ist von Forstwegen umgeben, die zum Teil die Grenze des Antragsfeldes bilden.

Die Anbindung der geplanten Erweiterungsfläche soll über die bereits bestehende befestigte Tagebauzufahrt erfolgen. Diese führt zur Landesstraße L 3004 zwischen Plaue und Dosdorf. Ab der Einmündung auf die öffentliche Straße wird sich das Verkehrsaufkommen entsprechend der Nachfrage im Liefergebiet in Richtung Arnstadt, Martinroda oder Gräfenroda verteilen. Durch die geplante Erweiterung des Kalksteintagebaus soll es zu keiner Veränderung der bergbaubedingten Verkehrsmengen kommen, da eine Beibehaltung der vorherigen Produktionsmengen vorgesehen ist.

Von Seiten des Straßenbauamtes Mittelthüringen werden keine Einwände erhoben. Der Tagebau besitze eine ausgebaute Straßenanbindung an die L 3004.

Das Landratsamt des ILM-Kreises hat in seiner Stellungnahme keine Forderungen oder Hinweise zum Thema Transportabwicklung gestellt.

Von Seiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen wurde darauf verwiesen, dass gemäß Grundsatz G 4-14 des RP-M bei Rohstoffgewinnung und -transport schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden sollen.

Die Stadt Arnstadt gibt in ihrer Stellungnahme an, dass sie das Stadtentwicklungsziel verfolgt, das öffentliche Straßennetz in der Innenstadt von Schwertransporten freizuhalten. Dies sei bei der Routenwahl für die Transporte entsprechend zu berücksichtigen.

Außerdem fordert die Stadt Arnstadt die Untersuchung von Transportalternativen und verweist dabei auf die Möglichkeit der zumindest teilweisen Verlagerung des Schwertransportes auf die Schiene, z.B. durch Verlademöglichkeiten am Bahnhof Plaue.

Der NABU e.V. verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass nicht zuletzt auch die Transporte zu berücksichtigen seien, die über weitere Jahre stattfinden würden und zusätzliche Lärm- und Abgasbelastungen, insbesondere für die Einwohner von Dosdorf, Siegelbach, Plaue und Martinroda mit sich bringen würden.

Aus der raumordnerischen UVP (siehe Anhang 2) geht hervor, dass die abbaubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch von der oberen Landesplanungsbehörde außerhalb des Trinkwasserschutzes als gering bewertet werden, u.a. deshalb, weil der Standort bereits über eine geeignete Anbindung an das öffentliche Straßennetz verfügt.

Bezogen auf die Belange des Verkehrs ist davon auszugehen, dass mit der geplanten Weiternutzung der vorhandenen Transportwege zusätzliche, schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden können und somit dem Grundsatz G 4-14 des RP-M entsprochen wird.

Die obere Landesplanungsbehörde kann aufgrund der vorliegenden Äußerungen davon ausgehen, dass die regional bedeutsame Straßenverbindung der Landesstraße L 3004 durch das Vorhaben weder baulich noch funktional beeinträchtigt wird. Die mit den raumordnerischen Funktionszuweisungen für das Straßennetz verbundenen raumordnerischen Erfordernisse werden dementsprechend durch das Vorhaben nicht berührt und auch zukünftige Maßnahmen zur Erweiterung und zur Stärkung des Straßennetzes nicht verhindert.

Da das öffentliche Straßennetz, zu dem die Landesstraße L 3004 gehört, bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich von allen benutzt werden kann, ergibt sich von Seiten der Raumordnung kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Insofern lassen sich auch keine Vorschriften für die Richtung des vom Tagebau ausgehenden Schwerlastverkehrs ableiten. Sollten allgemein geltende Regelungen gefunden werden, die den Schwerlastverkehr in der Innenstadt von Arnstadt ausschließen, würden diese uneingeschränkt auch für den tagebaubedingten Schwerlastverkehr gelten.

Eine teilweise Verlagerung der Rohstofftransporte auf die Schiene, entsprechend der Vorstellung der Stadt Arnstadt, könnte grundsätzlich zur Entlastung des Straßenverkehrs und möglicherweise auch zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens in der Stadt Arnstadt führen. Aus raumordnerischer Sicht spricht nichts gegen eine Nutzung der Schienenverbindung, da gemäß Grundsatz G 3-10 des RP-M der Güterverkehr auf den regional bedeutsamen Schienenverbindungen ermöglicht werden soll. Um den Bahnhof in Plaue erreichen zu können, müssten die LKW allerdings die Landesstraße verlassen und auf örtlichen Straßen voraussichtlich durch Wohngebiete geführt werden. Aus der Entlastung der Stadt Arnstadt könnte sich damit eine erhebliche Belastung für die Bevölkerung der Stadt Plaue ergeben. Diese Verkehrsbelastung würde die Stadt Plaue zusätzlich zu den ohnehin schon über die Landesstraßen in Richtung Gräfenroda und Martinroda geführten Rohstoff-Transporten belasten. Die obere Landesplanungsbehörde sieht daher in dieser Transportvariante nach gegenwärtigem Kenntnisstand kein grundsätzlich verbessertes Verkehrskonzept. Bisher ungeprüft ist außerdem, ob die bestehenden Schienenverbindungen in Plaue überhaupt für den Gütertransport genutzt werden können und ob darüber potentielle Abnehmer zu erreichen sind, die weitgehend im näheren Umfeld zu erwarten sind. Im Sinne des Grundsatzes G 4-14 wäre außerdem zu prüfen, ob mit der teilweisen Verlagerung des Transports auf die Schiene insgesamt ein wirtschaftlich, ökologisch und sozial verträglicherer Rohstofftransport ermöglicht wird. Da dies aber nicht von vornherein auszuschließen ist, wird der Vorhabenträger mit der **Maßgabe M 2** aufgefordert die Prüfung einer schienengebundenen Transportvariante im Genehmigungsverfahren vorzulegen.

Die mit dem Rohstofftransport verbundenen Immissionen wurden bereits im Kapitel 2 der landesplanerischen Beurteilung betrachtet, so dass an dieser Stelle auf weitere Ausführungen dazu verzichtet werden kann.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Verkehrsinfrastruktur ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3)

Der Gewährleistung der Abfallentsorgung auf der Grundlage vorhandener Entsorgungskapazitäten und einer nachhaltigen Verwertung soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden. (LEP 2025, G 4.6.1)

Die Sicherung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung soll entsprechend der regionalen Anforderungen entweder durch eine Erhöhung des Anschlussgrads an zentrale Infrastrukturnetze oder durch gezielte raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Regionalisierung mit dezentralen und kleinteiligen Lösungen ermöglicht werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die eine dezentrale und kleinteilige Lösung beeinträchtigen, sollen vermieden werden. (LEP 2025, G 4.6.2)

Um regionale Wasserknappheiten zu vermeiden, soll dem Schutz und der verstärkten Sicherung von lokalen Wasserressourcen einerseits sowie dem Ausbau überregionaler Versorgungssysteme andererseits im Interesse einer regionalen sicheren öffentlichen Wasserversorgung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 4.6.3)

In allen Teilen Thüringens sollen moderne Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen die Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und eine wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung gewährleisten. Der flächendeckende technologieoffene Ausbau der Mobilfunknetze sowie die Schaffung der Zugangsvoraussetzungen zum Breitbandnetz dürfen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. (LEP 2025, G 4.6.4)

Qualitativ geeignete und verbrauchsnahe örtliche Wasserdarangebote sollen neben der konsequenten Nutzung von Fernwasserversorgungsdarangebot und –infrastruktur gesichert und, wenn es wirtschaftlich sinnvoll ist und die Ansprüche an die Versorgungssicherheit erfüllt werden können, erschlossen und nachhaltig genutzt werden. (RP-M, G 3-46)

Technische Bauten, Einrichtungen und Anlagen für die Trinkwasserversorgung sollen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Rückbau und Umnutzung sollen nur erfolgen, wenn eine Nutzung für die Trinkwasserversorgung langfristig nicht mehr erforderlich ist. (RP-M, G 3-47)

In den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren wurde dargestellt, dass die geplante Erweiterungsfläche so wie auch der bereits bestehende Tagebau innerhalb einer Trinkwasserschutzzone III liegt. Mehrere Beteiligte haben in ihren Stellungnahmen ebenfalls auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen bewertet die Lage in der Trinkwasserschutzzone III durch den Abbau im Trockenschnitt und andere Maßnahmen als nicht hinderlich.

Die obere Wasserbehörde (Referat 440 des TLVwA) verweist darauf, dass für die beabsichtigten bergbaulichen Tätigkeiten in der Schutzzone III eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von der Beschränkung für die Nutzungsart "Bergbau" in der Schutzzone III notwendig ist. Die Befreiung könne von der zuständigen Wasserbehörde (UWB Ilmkreis) nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweise, dass der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes durch die beabsichtigte Handlung nicht gefährdet wird.

Außerdem hatte die obere Wasserbehörde bereits zur Antragskonferenz darüber informiert, dass am Standort hydrogeologisch sensible Untergrundverhältnisse vorliegen. Der Muschelkalk sei gut wasserwegsam. Niederschlagswässer würden ungehindert in Gesteinsklüften versickern. Dies werde durch die Beseitigung der Deckschichten noch verstärkt. Es bestehe ein entsprechendes Gefährdungspotenzial für das Grundwasser allgemein und für die Wassergewinnung sowohl durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Tagebaubetrieb als auch durch die Rückverfüllung mit Fremdmaterialien.

Die untere Wasserbehörde des Ilmkreises teilt mit, dass nach aktuellen Bewertungskriterien dem Gewinnen von Rohstoffen und sonstigen Abgrabungen auch ohne Freilegung des Grundwassers in der Schutzzone III ein sehr hohes Gefährdungspotenzial zugeordnet wird. Dem vorsorgenden Schutz des Grundwassers komme ein entscheidendes Gewicht zu. Zum Wohl der Allgemeinheit und im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sei das Grundwasser vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen sowie als Bestandteil des Naturhaushaltes flächendeckend zu schützen.

Das Wasserwerk Schönbrunn sei für die Wasserversorgung des Raumes Arnstadt von grundlegender Bedeutung und auch bezüglich der Trinkwasserbilanz Thüringens wichtig. Die Gewinnungsanlagen seien in der 3. Prognose zur Trinkwasserbilanz des Freistaates Thüringen vom Februar 2009 enthalten und damit bis 2040 für die öffentliche Wasserversorgung vorgehalten.

Zu den in der UVS genannten Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen seien folgende Forderungen aufzunehmen:

- Reparaturen und Wartungsarbeiten an den Maschinen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Diese Arbeiten sind nur auf einer versiegelten Fläche zulässig.

- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle, Schmiermittel) ist nur im technologisch bedingten Umfang zulässig.
- Die Betankung aus Straßentankwagen ist nur für die Arbeitsmaschinen zulässig, für die eine Fahrt zu einer Tankstelle unverhältnismäßig wäre und darf nur unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen nach Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen erfolgen. Beim Betanken ist eine ausreichend dimensionierte Auffangwanne unterzustellen.

Die Stadt Arnstadt äußert Bedenken vor allem bezüglich der Einlagerung von Fremdmaterial im Tagebau und den daraus möglicherweise entstehenden Gefährdungen. Sie hinterfragt in diesem Zusammenhang die Kontrollen und Untersuchungen des angelieferten Materials zur Feststellung der Unbelastetheit bzw. zum Nachweis der Unbedenklichkeit.

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung lehnt die geplante Erweiterung des Tagebaus ab, da mit der Erweiterung bzw. dem Betrieb des Kalksteintagebaus dauerhafte Gefährdungen der Trinkwasserschutzzone nicht auszuschließen seien.

Das Wohl der Allgemeinheit fordere, die zur Gewinnung des Trinkwassers dienenden Grundwässer und ihre Einzugsgebiete vor Gefahren, schädlichen Einwirkungen und Verschmutzungen besonders zu schützen. Nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie werde dem Schutz des Grundwassers eine übergeordnete prioritäre Bedeutung eingeräumt. Diese stehe über dem Interesse eines weiteren Betriebes und Abbaus von Kalkstein.

Über das Wasserwerk Schönbrunn erfolge die Trinkwasserversorgung von nahezu 90 Prozent der Stadt Arnstadt. Dies schließe die nördlichen Gewerbegebiete ein. Des Weiteren diene es auch der Ersatzwasserversorgung des Großstandortes Industriegebiet „Erfurter Kreuz“ zur Überbrückung von Versorgungsausfällen.

Mit der Erweiterung des Kalksteintagebaus komme es zu einem erheblichen Abtrag der grundwasserschützenden Deckschicht und somit zur Ungeschütztheit des Grundwasserleiters im unteren Muschelkalk. Weiterhin sei der Abbau mit einem enormen Infrastruktureintrag in das Einzugsgebiet der TWSZ, mit dem wiederum Emissions- und Immissionsbelastungen einhergehen, verbunden. Eine hundertprozentige Kontrolle des Fremdstoffeintrages im Rahmen geplanter Verfüllungen des Tagebaus sei nicht gewährleistet. Der Austrag von wassergefährdenden Schadstoffen aus angelieferten Fremdmaterialien bzw. ihr Eintrag im Zuge des Betriebes bzw. Bodenabbaus stelle ein hohes Risikopotential dar. Beeinträchtigungen könnten auch wegen der Lagerung von Hilfsstoffen im unmittelbaren Tagebaubereich nicht ausgeschlossen werden. Die in der UVS ausgewiesenen Maßnahmen zum Schutz vor Wasserverunreinigung stellten keinen wirksamen Barrierschutz dar.

Zum Betrieb des Kalksteintagebaus sei über den bestehenden Bohrbrunnen (Brunnenbohrung Hy 1/07) eine Wasserentnahme von 60 m³/d ausgewiesen worden. Mit Bezug auf die Wasserentnahmerechte des Zweckverbandes müssten infolge von Trockenperioden bereits jetzt schon Defizite hingenommen werden. Einer zusätzlichen Entnahme von Grundwasser aus dem Grundwasserleiter zum Betrieb des Tagebaus könne dahingehend nicht zugestimmt werden.

Nach Ansicht des NABU e.V. ist jeglicher Bodenabtrag in der Trinkwasserschutzzone III, insbesondere durch Sprengung, unzulässig. Die Wasserversorgung für die Einwohner der Stadt Arnstadt sei bereits durch den bestehenden Tagebau gefährdet.

Das grundsätzliche raumordnerische Interesse besteht im Sinne der Grundsätze G 4.6.2 des LEP 2025 sowie G 3-46 und G 3-47 des RP-M in der langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung. Die vorhandenen Anlagen für die Trinkwasserversorgung sollen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Bei den bestehenden Trinkwasserschutzzonen handelt es sich um Bereiche, die nach wasserrechtlichen Vorgaben im Interesse der Sicherung der Trinkwasserversorgung einem besonderen Schutz unterliegen. Es gelten die in dem jeweiligen Beschluss enthaltenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen. Über die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit diesen wasserrechtlichen Vorgaben hat nicht die obere Landesplanungsbehörde im Zuge des Raumordnungsverfahrens sondern zu einem späteren Zeitpunkt die Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Die Bedenken des Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung werden dort entsprechend zu berücksichtigen sein.

Bei der Wasserentnahme aus dem bestehenden Brunnen auf der Betriebsfläche handelt es sich um eine vorhandene Nutzung, die mit dem Abbau auf der Erweiterungsfläche fortgeführt werden soll. Nach Aussage in den Verfahrensunterlagen stellt der Betrieb dieses Brunnens für das Trinkwassereinzugsgebiet keine Beeinträchtigung dar, da die Wasserentnahme aus dem Mittleren Buntsandstein erfolgt.

Aufgrund der Stellungnahme der Wasserbehörden und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für den bestehenden Tagebau bei vergleichbaren geographischen und geologischen Bedingungen eine Abbaugenehmigung innerhalb der Trinkwasserschutzzone III erteilt wurde, geht die obere Landesplanungsbehörde davon aus, dass das Erlangen einer entsprechenden Genehmigung auch für die Erweiterungsfläche nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Es ist absehbar, dass dafür eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wesentliche Maßnahmen sind bereits in den Verfahrensunterlagen und in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde aufgeführt. Da der Sicherung der Trinkwassergewinnung auch aus Sicht der Raumordnung eine besondere Rolle zukommt, soll mit der Formulierung der **Maßgabe M 6** für den weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess die nötige Aufmerksamkeit und Gewichtung auf dieses Thema gelenkt werden.

Bezüglich der geplanten Einlagerung von Fremdmaterial ist festzustellen, dass gemäß den Angaben in den vorliegenden Verfahrensunterlagen keine derartigen Maßnahmen im Bereich der Erweiterungsfläche vorgesehen sind. Im Rahmen der Renaturierung des Plangebietes soll der naturschutzfachlichen Nachnutzung der Vorrang eingeräumt werden. Auf jegliche Verfüll- oder Bodenumlagerungsarbeiten soll verzichtet werden. Das vorhandene Strossensystem soll weitgehend zurückgebaut und das verbleibende Endböschungssystem unter Beachtung der Standsicherheit der Sukzession überlassen werden. Insofern ergeben sich für die obere Landesplanungsbehörde für den Bereich der raumordnerisch zu prüfenden Erweiterungsfläche keine Anhaltspunkte für mögliche Beeinträchtigungen des Trinkwassers durch das Einbringen von Fremdmaterialien. Die vorgetragenen Bedenken zur Einlagerung von Fremdmaterial können sich insofern nur auf die Tagebauflächen außerhalb der Erweiterungsfläche beziehen, die allerdings nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind. Die bereits bestehenden Genehmigungen behalten unabhängig vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ihre Gültigkeit.

Gemäß den Darstellungen in der Raumnutzungskarte des RP-M werden Vorranggebiete Windenergie von der geplanten Erweiterungsfläche nicht berührt. Auch bei dem im RP-M nachrichtlich dargestellten Bestand an Hochspannungs- und Gashochdruckleitungen ergeben sich keine Berührungspunkte mit der geplanten Erweiterungsfläche.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat sich im Beteiligungsverfahren nicht zum Vorhaben geäußert.

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG äußerte keine grundsätzlichen Einwände, da sich im Bereich der Erweiterung keine Strom- und Gasversorgungsanlagen des Unternehmens befinden. Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A4 befindet sich allerdings eine Stromversorgungsanlage der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG. Das Unternehmen verweist auf die allgemein gültigen Regeln zur Ermittlung und Sicherung des Leitungsbestandes bei Bauvorhaben.

Seitens der Thüringer Netkom GmbH wurden keine Einwände geäußert. Im angegebenen Bereich befänden sich keine Informationskabel des Unternehmens oder der Thüringer Energie AG.

Die geäußerten Hinweise und Forderungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG sind im Wesentlichen darauf ausgerichtet, den Bestand an Kommunikationsanlagen und Energieleitungen zu schützen. Aus den o.g. Erfordernissen des ROG, LEP und RP-M lässt sich ableiten, dass dieser Schutz auch den raumordnerischen Interessen entspricht. Mit der Formulierung der **Maßgabe M 5** soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden. Die Maßgabe zielt dabei nicht nur auf die Abbauplanung sondern auch auf die Planung von Ersatzaufforstungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Abfallwirtschaftliche Bedenken wurden weder von den Referaten 430 des TLVwA noch von der unteren Abfallbehörde des Ilmkreises vorgetragen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

3.3 Soziale Infrastruktur

Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 3)

In allen Landesteilen sollen Sportanlagen und -einrichtungen in zumutbarer Entfernung für alle sozialen Gruppen und Altersgruppen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Standorte für Sportanlagen und -einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sollen sich am System der Zentralen Orte orientieren ... (LEP 2025, G 2.5.6)

Das Netz vielfältiger Kultureinrichtungen soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Die Entwicklung von Kultureinrichtungen und -angeboten mit mindestens regionaler Bedeutung soll sich in der Regel am Standortsystem der Zentralen Orte orientieren ... (LEP 2025, G 2.5.7)

In allen Landesteilen soll, orientiert am System der Zentralen Orte, eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige stationäre Versorgung der Bevölkerung aufgrund des bestehenden Netzes an Krankenhäusern sichergestellt werden ... (LEP 2025, G 2.5.8)

Im Untersuchungsraum liegen die Orte Plaue, Liebenstein, Gossel, Espenfeld und Dorsdorf. Der größte Ort ist mit ca. 1850 Einwohnern die Stadt Plaue. Keiner dieser Orte besitzt gemäß LEP 2025 und RP-M eine zentralörtliche Funktion. Sie gehören demnach, bis auf Liebenstein, zum Grundversorgungsbereichen des Mittelzentrums Arnstadt. Liebenstein ist dem Grundversorgungsbereich des Grundzentrums Gräfenroda zugeordnet.

Die Orte spielen hinsichtlich der Vorhaltung sozialer Infrastrukturen keine besondere raumordnerische Rolle. Trotzdem gibt es einen Bestand an sozialen Infrastruktureinrichtungen. Insbesondere in der Stadt Plaue gehören Schule, Sporthalle, Kindergarten, Arztpraxis usw. zu den Elementen, die den kleinstädtischen Charakter prägen.

Im Kapitel 2 wurde bereits festgestellt, dass im Zusammenhang mit der geplanten Tagebauerweiterung eine direkte räumliche Beeinflussung der Siedlungen aufgrund der gegebenen Abstände zu den Ortslagen und des Verzichts auf die Schaffung von Infrastrukturen nicht zu erwarten ist.

Da der Bestand an sozialen Einrichtungen an die Siedlungsbereiche gebunden ist, kann davon ausgegangen werden, dass sich auch diesbezüglich keine Beeinträchtigungen durch die Erweiterungsfläche ergeben.

Im Untersuchungsraum bestehen darüber hinaus Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten (z.B. Wandern, Radfahren), die eher touristischen Charakter haben. Die raumordnerische Abwägung dazu erfolgt im Kapitel 4.5 (Tourismus und Erholung) der landesplanerischen Beurteilung.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der sozialen Infrastruktur steht das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

4. Freiraumstruktur

4.1 Hochwasserschutz

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

Zur Vermeidung von Hochwasserschäden und zur Regelung des Hochwasserabflusses sollen Überschwemmungsbereiche erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. (LEP 2025, G 6.4.2)

In den zeichnerisch in der Karte 10 dargestellten Risikobereichen Hochwassergefahr soll den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 6.4.3)

Die Möglichkeiten des Wasserrückhaltes in der Fläche sollen sowohl bei allen baulichen Maßnahmen und Vorhaben, als auch bei der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung verstärkt umgesetzt werden. (RP-M, G 4-6)

Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

...

▪ HW-4 – Gera unterhalb der Mündung der Wilden Gera bis oberhalb Apfelstädt

...

(RP-M, Z 4-2)

In den Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugendem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

...

▪ hw-4 – Gera unterhalb der Mündung der Wilden Gera bis oberhalb Apfelstädt

...

(RP-M, G 4-7)

Der Untersuchungsraum liegt im Einzugsgebiet der Gera, die in die Unstrut mündet und zum Flusssystem der Elbe gehört. Die Gera entsteht in der Ortslage Plaue durch den Zusammenfluss der Zahmen Gera und der Wilden Gera.

Der im Untersuchungsraum liegende Abschnitt der Gera ist laut UVS gegenüber der potentiell natürlichen Gewässerstruktur deutlich bis stark verändert.

Der gesamte Untersuchungsraum ist einem Hochwasserentstehungsgebiet zuzuordnen.

Entlang der Gera von Plaue bis zur Einmündung der Wipfra ist ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Für die bei Plaue zusammenfließenden Abschnitte der Zahmen Gera und der Wilden Gera bestehen vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

In der Karte 10 des LEP 2025 sind Wilde Gera, Zahme Gera und Gera als Risikobereiche Hochwassergefahr dargestellt.

Gemäß den Darstellungen in der Raumnutzungskarte des RP-M befinden sich entlang der Gera Flächen, die dem Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-4 „Gera unterhalb der Mündung der Wilden Gera bis oberhalb Apfelstädt“ bzw. dem Vorbehaltsgebiet hw-4 „Gera unterhalb der Mündung der Wilden Gera bis oberhalb Apfelstädt“ zuzuordnen sind.

Die der geplanten Erweiterungsfläche nächstgelegenen Flächen des Vorranggebietes HW-4 befinden sich in einem Abstand von mehr als 1,5 km. Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet hw-4 beträgt mindestens 1,4 km. Aufgrund dieser Entfernungen ist aus raumordnerischer Sicht nicht mit direkten Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf die Vorrang- und Vorbehaltsgebietsflächen zu rechnen.

In den vorliegenden Stellungnahmen wurden diesbezüglich ebenfalls keine Bedenken geäußert.

Von Seiten der obersten Forstbehörde (TMIL, Referat 55) wurde allerdings darauf verwiesen, dass die gesamte Erweiterungsfläche als „Wald im Hochwasserentstehungsgebiet“ gilt und diese Funktion mit der Rodung auf einer Fläche von ca. 6 ha verloren geht.

Gemäß der Begründung zu G 4-6 des RP-M wird die Verbesserung des Hochwasserrückhaltes in der Fläche durch entsprechende Nutzungsarten und angepasste Nutzungsordnung, verbunden mit der generellen Förderung hochleistungsfähiger Bach- und Flusslandschaften in Zukunft an Bedeutung gewinnen, um vorsorgend Gesundheitsgefahren für den Menschen und ökonomische Schäden so weit wie möglich abzuwenden. Gesunde Mischwälder haben demnach das größte Wasserrückhaltevermögen in der Fläche und vermindern dadurch ebenfalls ein Ansteigen des Abflusspegels in den Flüssen. Bodenversiegelungen, Verdichtungen des Bodens, Entwässerungsmaßnahmen oder Ausräumung der Landschaft von Oberflächenabfluss mindernden Elementen fördern die Hochwasserentstehung.

Unter Berücksichtigung der Gesamtgröße der Waldflächen in der Umgebung des Tagebaustandortes ergeben sich für die obere Landesplanungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass aus dem vorhabenbedingten Verlust von ca. 6 ha raumbedeutsame Auswirkungen für den Hochwasserschutz entstehen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange des Hochwasserschutzes steht das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

4.2 Landwirtschaft

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5)

Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden sollen als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. (LEP 2025, G 6.2.1)

Eine standortangepasste und optimal Ressourcen nutzende wie schonende landwirtschaftliche Nutzung soll flächendeckend gewährleistet werden. (RP-M, G 4-9)

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-M, G 4-11)

Da die Erweiterung des Tagebaus nicht auf landwirtschaftlich genutzter Fläche vorgesehen ist, sind die Belange der Landwirtschaft nicht unmittelbar durch den Eingriff betroffen. Es handelt sich um eine ausschließlich forstwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Rekultivierungsplanung für den Tagebau sieht keine Schaffung landwirtschaftlicher Flächen vor.

Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung.

Im Untersuchungsraum weist der RP-M südlich von Gossel ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung aus. Dieses hat einen Abstand von mindestens 1 km zur Erweiterungsfläche. Zwischen dem Tagebaustandort und dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung liegen größere Waldflächen. Diese bleiben auch bei der geplanten Erweiterung erhalten.

Die obere Landwirtschaftsbehörde (TLVwA, Referat 460) hat in ihrer Stellungnahme keine Einwände zum Vorhaben geäußert, da keine direkte Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange gesehen wird. Allerdings könnte sich durch die notwendigen Ersatzaufforstungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Betroffenheit der Landwirtschaft ergeben. Deshalb wird vorsorglich darauf verwiesen, dass bei der Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen die Grundsätze der Landwirtschaft zu beachten seien. Für die Festlegung konkreter Maßnahmen regt die obere Landwirtschaftsbehörde eine frühzeitige Abstimmung mit den betroffenen Stellen an.

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha informiert in seiner Stellungnahme darüber, dass im Planungsgebiet weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und/oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz anhängig ist. Es sei auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ein Verfahren neu einzuleiten.

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha fordert, eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für eventuelle externe Kompensationsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen auszuschließen.

Unter der Voraussetzung, dass auch die zu realisierenden Ersatzaufforstungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Flächen realisiert werden, sind mit der geplanten Erweiterung des Tagebaus keine raumordnerisch relevanten Auswirkungen auf die Landwirtschaft verbunden.

Die bisher in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen beziehen sich auf Flächen des Tagebaugeländes und der Zufahrt, d.h. landwirtschaftlich genutzte Flächen sind nach gegenwärtigem Stand der Planung davon nicht betroffen. Die notwendigen Ersatzaufforstungen sollen voraussichtlich außerhalb des Tagebaus angelegt werden. Ob von diesen Maßnahmen landwirtschaftliche Flächen betroffen sein werden, ist derzeit noch nicht absehbar, da bisher keine flächenkonkreten Planungen vorliegen.

Sollte sich im Zuge der weiteren Planung zeigen, dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ersatzaufforstungen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht vermeidbar ist, sollte im Sinne des LEP 2025, Grundsatz G 6.2.1 dafür Sorge getragen werden, dass die für die Landwirtschaft besonders geeigneten Böden nicht davon betroffen werden.

Es ist nachvollziehbar, dass der Entzug landwirtschaftlicher Fläche aus Sicht der Fachvertreter möglichst vermieden bzw. stark begrenzt werden soll. Auch von Seiten der Raumordnung ist ein Flächenverlust für die Landwirtschaft grundsätzlich kritisch zu hinterfragen.

Mit der Formulierung der **Maßgabe M 3** möchte die obere Landesplanung erreichen, dass die weiteren Planungen zu Ersatzaufforstungen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen diesbezüglich verantwortungsbewusst und nach vorheriger fachlicher Abstimmung erstellt werden, um Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft zu vermeiden bzw. gegebenenfalls noch zu minimieren.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Landwirtschaft ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.3 Forstwirtschaft

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Für raumbedeutsame naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie forstrechtliche Ausgleichsaufforstungen sollen bevorzugt Flächen aus den landesweiten Flächenpools, aus bauleitplanerischen Ökokonten sowie Maßnahmen aus den Plänen nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genutzt werden. Rückbau von Versiegelungen und Renaturierung von Brachflächen sowie eine Lenkung zur Verbesserung der Vernetzung in Wald- und Auenfreiraumverbundsystemen soll der Neuausweisung von Kompensationsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgezogen werden. (LEP 2025, G 6.1.2)

Die Erhöhung des Waldanteiles soll bevorzugt in den waldarmen Teilen der Planungsregion erfolgen. Die Gestaltung der Waldränder soll naturnah erfolgen. (RP-M, G 4-12)

Im Untersuchungsraum gibt es laut UVS in größerem Umfang Kulturbestimmte Kiefern- und Kiefernmischwälder auf frischen bis mäßig trockenen Standorten.

Die Erweiterungsfläche befindet sich derzeit vollständig in forstwirtschaftlicher Nutzung. Mit der geplanten Erweiterung des Kalksteintagebaus werden in einem Zeitraum von ca. 20 Jahren abschnittsweise ca. 6 ha Waldfläche in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Waldbestände unterschiedlichen Alters, die durch die Baumart Gemeine Kiefer (*Pinus sylvestris*) dominiert werden und der diverse Laub- und Nadelbaumarten beigemischt sind.

Die bestehenden forstwirtschaftlichen Wege im Untersuchungsraum, die zum Teil direkt an die Erweiterungsfläche angrenzen, sollen in ihrem Bestand und ihrer Funktion uneingeschränkt erhalten bleiben.

Die Rekultivierungsplanung für die Erweiterungsfläche verfolgt derzeit nur naturschutzfachliche Ziele und sieht keine Schaffung forstwirtschaftlicher Flächen vor.

Für die notwendigen Ersatzaufforstungen wurden in den Antragsunterlagen von Seiten des Vorhabenträgers noch keine Vorstellungen geäußert. Damit sich die oberste Forstbehörde zu diesem Thema zumindest grundsätzlich äußern konnte wurde der Vorhabenträger aufgefordert erste Vorstellungen zur Realisierung von Ersatzaufforstungen vorzulegen. Im Schreiben vom 07.04.2017 beschreibt der Antragsteller das beabsichtigte Vorgehen zu diesem Thema wie folgt:

„Durch die Erweiterung des Kalksteintagebaus werden 6 Hektar Wald gerodet, welche entweder innerhalb des Kalksteintagebaus oder außerhalb des Kalksteintagebaus, gemäß § 10 (3) Thüringer Waldgesetz, durch funktionsgleiche Ausgleichsaufforstungen ausgeglichen werden müssen. Derzeit soll der forstrechtliche Ausgleich auf Flächen außerhalb des Kalksteintagebaus erfolgen. Im Rahmen weiterer Genehmigungsanträge sollen diese Flächen mit dem zuständigen Forstamt abgestimmt werden. Auch eine Pflanzung zur Stabilisierung des neu entstehenden Waldrandes soll dann abgestimmt werden.

Sollten künftig keine Flächen außerhalb des Kalksteintagebaus für einen forstwirtschaftlichen Ausgleich zur Verfügung stehen, muss die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe gemäß § 10 (4) Thüringer Waldgesetz erfolgen.

Derzeit ist im Bereich des Kalksteintagebaues, sowohl in der Bewilligung als auch in der Erweiterung, kein forstwirtschaftlicher Ausgleich geplant. Im Bewilligungsfeld ist eine Einlagerung von Boden und Abraum geplant, welche auch im Erweiterungsfeld fortgeführt werden kann. Auf diesen Flächen besteht die Möglichkeit eines forstwirtschaftlichen Ausgleiches. Es ist aber derzeit nicht sicher, ob zukünftig genügend Verfüllmassen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde wurde eine Verfüllung des Tagebaus nicht betrachtet.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Vorhabenträger auch eine Variante Teilverfüllung mit einer funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung gemäß § 10 (3) Thüringer Waldgesetz planen.

Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, die im RP-M ausgewiesen sind, befinden sich nicht im Untersuchungsraum des Vorhabens.

Die oberste Forstbehörde (TMIL, Referat 55) stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass das Vorhaben eine erhebliche negative Beeinträchtigung für Wald und Forstwirtschaft darstellt. Die durch den Wald auf der Erweiterungsfläche erbrachten allgemeinen Waldfunktionen, wie z.B. Holz- und Sauerstoffproduktion, CO₂-Bindung, Wasserspeicherfunktion sowie Lebensraum- und Erholungsfunktion könnten nicht mehr erbracht werden. Dies würde auch auf die gemäß der amtlichen Waldfunktionskartierung ermittelten hervorgehobenen Waldfunktionen zutreffen. Die gesamte Erweiterungsfläche gelte als „Wald im Hochwasserentstehungsgebiet“. Etwa 40 % der Erweiterungsfläche seien zudem als Wald mit Immissionsschutzfunktion kartiert worden. Weniger als 5 % der Fläche seien gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Schäden (Windwurf, Windbruch, Sonnenbrand, Schadinsekten, Trockenschäden, verringerte Photosynthese) am verbleibenden, außerhalb des Erweiterungsfeldes liegenden Wald seien wahrscheinlich, sofern nicht frühzeitig waldbauliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden Waldgebiete werde nicht beeinträchtigt, da das forstliche Wegenetz nicht unterbrochen wird.

Aus Sicht der obersten Forstbehörde sind insbesondere noch die Modalitäten zu den forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu präzisieren. Dabei sind die bereits vom Antragsteller getroffenen Aussagen (s.o.) zu berücksichtigen.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (SDW) hat in ihrer Stellungnahme keine Einwände zum Vorhaben geäußert.

Der NABU e.V. verweist darauf, dass gemäß § 10 (2) Ziff. 1 Thüringer Waldgesetz die Erhaltung des Waldes im öffentlichen Interesse Vorrang vor anderen Nutzungen habe. Die Vorhabenträgerin verfolge in erster Linie Privatinteressen, die hier nachrangig zu betrachten seien. Aus Sicht der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. gelte es das Nachnutzungskonzept unter forstlicher Folgenutzung zu präzisieren.

Im LEP 2025 wird in den Leitvorstellungen des Kapitels 6.2 ausgeführt, dass die Forstwirtschaft als wettbewerbs- und leistungsfähiger, den ländlich strukturierten Raum prägender Wirtschaftszweig erhalten und entwickelt werden soll. Außerdem soll die Forstwirtschaft wichtige Beiträge zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften, zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, des Klimaschutzes sowie zur Schaffung von Angeboten für Freizeit und Erholung leisten. Der Wald soll in seiner Fläche und räumlichen Verteilung erhalten werden. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen durch eine leistungsfähige, nachhaltige und multifunktionale Forstwirtschaft gesichert und entwickelt werden.

Auf der Ebene der Raumordnung ergeben sich unter Zugrundelegung der forstbehördlichen Stellungnahme keine grundlegenden Ausschlusskriterien hinsichtlich der Belange der Forstwirtschaft. Die obere Landesplanungsbehörde geht aber von einer erheblichen Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange aus. Im Sinne des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4 und der o.g. Leitvorstellungen des LEP 2025 sind Schäden an angrenzenden Waldbeständen zu verhindern (s. **Maßgabe M 4**), um zusätzliche Waldverluste zu verhindern.

Die Realisierung von Ersatzaufforstungen ist gesetzlich vorgeschrieben. Damit diese im Sinne von Grundsatz G 6.1.2 des LEP 2025 umgesetzt werden, wurde die **Maßgabe M 3** formuliert.

Insgesamt besteht zu den forstwirtschaftlichen Belangen aus raumordnerischer Sicht trotz der ausschließlichen Inanspruchnahme von Forstflächen für die Rohstoffgewinnung am betrachteten Standort grundsätzlich kein Widerspruch. Fachliche Konkretisierungen können im Rahmen der Genehmigung ergänzt und entsprechende Forderungen festgesetzt werden.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Forstwirtschaft ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

4.4 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Die in Thüringen vorhandenen Rohstoffpotenziale sollen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besondere Berücksichtigung finden. (LEP 2025, G 6.3.1)

Der möglichst vollständige Abbau im Bereich vorhandener Gewinnungsstellen und deren Erweiterung soll zur Minimierung der Beeinträchtigungen einem Aufschluss neuer Lagerstätten vorgezogen werden. Die ausgebeuteten Lagerstätten sollen sich nach der Rekultivierung und Renaturierung funktionsgerecht in die Umgebung einfügen. (LEP 2025, G 6.3.3)

Die Rohstoffgewinnung und der -transport sollen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Erfordernissen entsprechen und eine weitere zukünftige Nutzbarkeit der Lagerstätten gewährleisten. Die Gewinnungsstellen sollen vollständig ausgebeutet und schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden. (RP-M, G 4-14)

Die ... Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind ...

- K-2 – Plaue, nordwestlich ... (RP-M, Z 4-7)

In den ... Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und des Rohstoffabbaues bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden ...

- *k-3 – Plaue, nordwestlich ... (RP-M, G 4-15)*

Die Rekultivierung von Abbauf lächen soll insbesondere bei größeren Gewinnungsstandorten parallel zum laufenden Abbau erfolgen. Die Folgenutzung abgebauter Flächen soll vor allem die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft gewährleisten. Dabei soll eine zügige freiräumliche Nachnutzung angestrebt werden. (RP-M, G 4-17)

Die geplante Erweiterungsfläche ist in der Raumnutzungskarte des RP-M als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe k-3 „Plaue, nordwestlich“ ausgewiesen. Sie grenzt unmittelbar östlich an das Vorranggebiet Rohstoffe K-2 „Plaue, nordwestlich“ an.

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 4-15 des RP-M sollen die Vorbehaltsgebiete Rohstoffe eine Rohstoffbereitstellung an vergleichsweise konfliktarmen Standorten ermöglichen. Sie dienen demnach auch der wirtschaftlichen In-Wert-Setzung von Rohstoffpotenzialen, dem Erhalt entsprechender Erschließungsmöglichkeiten sowie der dafür notwendigen infrastrukturellen Rahmenbedingungen und der Freihaltung vor Planungen und Maßnahmen, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erheblich erschweren können.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) hat der geplanten Flächenerweiterung des Kalksteintagebaus mit Beschluss Nr. STA 06/01/16 vom 22.09.2016 unter der Maßgabe, dass die in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen zu beachten sind, zugestimmt.

In der Begründung des Beschlusses stellt die RPG fest, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Neuaufschluss handele, sondern um eine Fortführung bzw. Wiederaufnahme eines vorhandenen Tagebaues, der erweitert werden solle und verkehrlich bereits erschlossenen sei. Der Standort der Aufbereitungsanlagen sei ebenfalls vorhanden. Diese Situation spreche für eine Weiterführung dieses Standortes. Ein Neuaufschluss an anderer Stelle könne dadurch vermieden werden.

Die formulierte Maßgabe wird von der RPG u.a. damit begründet, dass aus den Antragsunterlagen hervorgehe, dass der geplante Abbau nur unter Durchführung der dort formulierten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als tolerierbar angesehen werden könne. Deshalb sei die Zustimmung der RPG unmittelbar an die Einhaltung dieser Maßnahmen geknüpft. Ein besonders sensibler Umgang mit diesem Naturraum sei von daher geboten, um den geplanten Rohstoffabbau, seine Verarbeitung und seinen Transport raum- und umweltverträglich einzuordnen.

Die obere Landesplanungsbehörde greift die von der RPG formulierte Maßgabe in der **Maßgabe M 11** auf. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die in den Antragsunterlagen vorgeschlagenen Maßnahmen nur den gegenwärtigen Kenntnisstand widerspiegeln, wird die Maßgabe allerdings weitreichender und nicht nur mit Rückgriff auf die Antragsunterlagen formuliert. Die Maßgabe begründet sich auch weniger aus den raumordnerischen Vorgaben zum Thema Rohstoffsicherung und –gewinnung sondern vielmehr aus denen der Freiraumsicherung. Insofern wird an dieser Stelle auf die Ausführungen im Kapitel 4.6 verwiesen.

Des Weiteren wurde von der RPG der Hinweis gegeben, dass für das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens dargelegt werden sollte, inwieweit der vorgesehene Tagebau zur Deckung des regionalen Bedarfs erforderlich ist.

Der BUND e.V. stellt den tatsächlichen Bedarf an der Rohstoffgewinnung in Frage.

Der Arbeitskreis Heimische Orchideen e.V. fordert ebenfalls eine nochmalige Prüfung des Erfordernisses einer Tagebauerweiterung.

Der NABU e.V. reklamiert, dass gemäß Grundsatz G 4.15 des RROP die Nutzung von Vorbehaltsgebieten erst (und nur dann) erforderlich sei, wenn die Gewinnung von Rohstoffen in den Vorranggebieten nicht im vorgesehenen Umfang oder Zeitraum möglich sei. Im vorliegenden Fall werde der Rohstoffvorrat des Vorranggebietes planmäßig in wenigen Jahren erschöpft sein. Der Bergbau wäre damit zu beenden und die Rekultivierung der Fläche durchzuführen.

Die Prüfung der rohstoffwirtschaftlichen Notwendigkeit des Vorhabens ist nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, da dieses Verfahren grundsätzlich keine Bedarfsprüfung vorsieht.

Die Begründung der Stellungnahme der RPG liefert zum Thema Bedarf bereits eine aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde für das Raumordnungsverfahren ausreichende Einschätzung. Dort heißt es: „Die nächstgelegenen Kalksteintagebaue sind in Großliebringen (Ilm-Kreis) und Rittersdorf (Weimarer Land). So gesehen ist der Raum südwestlich von Erfurt einschließlich des südlichen Landkreises Gotha und der westliche Ilm-Kreis ohne eine Kalksteingewinnung. Zwar existieren Kiessandgewinnungen zur Herstellung von Schotter und Split, aber die Versorgung mit Kalksteinschotter erscheint nicht optimal.“

Die obere Landesplanungsbehörde kann davon ausgehen, dass die wirtschaftliche In-Wertsetzung des Rohstoffpotenzials grundsätzlich im Sinne des Grundsatzes G 4-15 des RP-M ist und somit mit der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes vereinbar ist. Weiterhin ist davon auszugehen, dass die Erschließungsmöglichkeiten im Zuge einer Standorterweiterung günstiger sind als bei einem Neuaufschluss, da u.a. vorhandene Infrastrukturen aus dem bestehenden Betrieb genutzt werden können.

Das Landratsamt des Ilmkreises kommt in seiner Stellungnahme zu der Einschätzung, dass der geplanten Erweiterung des Kalksteintagebaus Plauke keine fachlichen Belange entgegenstehen, wenn im weiteren Verfahren die aufgeführten Forderungen der unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Die obere Naturschutzbehörde verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass im Rahmen der Ausweisung der Erweiterungsfläche als Vorbehaltsgebiet "k-3" im Regionalplan Mittelthüringen der Bereich für einen Rohstoffabbau bereits raumordnerisch geprüft worden sei. Die von der oberen Naturschutzbehörde geäußerten Bedenken v. a. hinsichtlich betroffener Natura 2000-Gebiete seien jedoch im Zuge der Gesamtabwägung zum Regionalplan den Belangen der Rohstoffsicherung untergeordnet worden.

Auf die naturschutzfachlichen Belange wird im Kapitel 4.6 der landesplanerischen Beurteilung näher eingegangen.

Das Thüringer Landesbergamt hat mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine bergbaulichen Belange berührt werden. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen i. S. des Bundesberggesetzes (BBergG) seien dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planbereich lägen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) äußerte ebenfalls keine Bedenken zum Vorhaben. Ihrerseits war bereits zur Antragskonferenz auf die Lage des Erweiterungsfeldes in der Trinkwasserschutzzone III hingewiesen worden. Diese Problematik wird im Kapitel 3.2 der landesplanerischen Beurteilung betrachtet.

Außerdem wurde von Seiten der TLUG darauf verwiesen, dass Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben rechtzeitig anzuzeigen seien, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen könne. Ebenso wird um unverzügliche Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen gebeten. Rechtliche Grundlagen dazu seien das "Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)", die "Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten" und das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Im Interesse der entsprechenden Berücksichtigung dieser Anforderungen im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren wird der **Hinweis H 2** in die landesplanerische Beurteilung aufgenommen.

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen befürwortet das Vorhaben. Die Erweiterung des Kalksteintagebaus Plaue sei zur Aufrechterhaltung der Gewinnungsarbeiten für die kommenden 20 Jahre am Standort notwendig, Das Vorhaben gewährleiste somit mittelfristig den Werterhalt bereits getätigter Investitionen des Unternehmens sowie die Sicherung von Arbeitsplätzen. Es bestehe somit ein beträchtliches wirtschaftliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens. Wesentliche wirtschaftliche Nutzungskonflikte ständen einer Erweiterung nicht entgegen. Mit der Erweiterung des Tagebaus werde eine optimale Nutzung standortgebundener Rohstoffpotenziale zur Versorgung der Region Mittelthüringen sichergestellt.

In den weiteren Stellungnahmen zum ROV wurden keine Bedenken und Einwände vorgebracht, aus denen sich ein Bezug zum Thema Rohstoffsicherung und -gewinnung ergibt. Die Äußerungen, die sich auf die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung bzw. einzelne Umweltaspekte beziehen werden in den übrigen Kapiteln der landesplanerischen Beurteilung berücksichtigt.

Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass die geplante Erweiterung des Kalksteintagebaus eine Fläche betrifft, deren grundsätzliche Eignung für die Rohstoffsicherung und -gewinnung bereits durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffe im RP-M dokumentiert wird (s. RP-M, G 4-15). Die Fortsetzung der Gewinnung am Standort Plaue dient der vollständigen Ausbeutung einer bestehenden Gewinnungsstelle (s. RP-M, G 4-14). Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass mit der geplanten Weiternutzung der Aufbereitungsanlage und der vorhandenen Transportwege zusätzliche, schädliche Umweltauswirkungen vermieden werden können (s. RP-M, Grundsatz G 4-14).

Die geplante Rekultivierung entspricht sowohl hinsichtlich der parallel zum Abbau geplanten Maßnahmen als auch hinsichtlich der anzustrebenden Freiraumnutzung und Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft dem Grundsatz G 4-17 des RP-M.

Die vom Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. angeregte Einbeziehung des gesamten Tagebaus, d.h. des bestehenden Tagebaus und der Erweiterungsfläche, in die Rekultivierungsplanung erscheint aus raumordnerischer Sicht sinnvoll, da der gesamte Standort möglichst optimiert wieder in die umgebende Landschaft integriert werden soll (vgl. **Hinweis H 3**).

Für die obere Landesplanungsbehörde ergeben sich bezogen auf die Rohstoffsicherung und -gewinnung keine Sachverhalte, die einer raumverträglichen Einordnung des Vorhabens entgegenstehen.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung steht das geplante Vorhaben in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

4.5 Tourismus und Erholung

Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4)

Der Sicherung und Entwicklung des zeichnerisch in der Karte 5 dargestellten Radfern- sowie Radhauptnetzes soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (LEP 2025, G 4.5.15)

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Sensibilität von regional bedeutsamen Wanderwegen und touristischen Radwegen sowie deren räumlichen Umfeld gegenüber erheblichen Störungen durch Vermeidung bzw. Minderung berücksichtigt werden. (RP-M, G 4-33)

Die Radwege des radtouristischen Landesnetzes sollen ausgebaut und qualitativ verbessert werden. Bestehende Gemeinde-, Land- und Forstwirtschaftswege sollen bei entsprechender Eignung und Vereinbarkeit der Mitnutzung als Radwege genutzt werden. (RP-M, G 4-34)

Der Kalksteintagebau Plaue befindet sich außerhalb der im LEP 2025, Grundsatz G 4.4.1 und Karte 5, ausgewiesenen Schwerpunkträume für den Tourismus. Durch den Untersuchungsraum verläuft allerdings der Gera-Radweg, der zum Radfernnetz (Landesnetz, Route I-06) gehört. Dieser hat einen Abstand von mehr als 1km zur geplanten Erweiterungsfläche.

Gemäß den Darstellungen in der Raumnutzungskarte und der Karte 4-2 des RP-M liegen die Erweiterungsfläche und der Untersuchungsraum außerhalb von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung und abseits von Orten mit Tourismus- und Erholungsfunktion.

Die nächstgelegenen Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung sind das Burgenland „Drei Gleichen“ und der Thüringer Wald. Die Entfernung zu diesen Gebieten beträgt jeweils mehr als 5 km. Die nächstgelegenen Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion sind Arnstadt (Stadt mit Kultur- und Bildungstourismus) sowie Crawinkel und Frankenhain (Regional bedeutsame Tourismusorte) beträgt ca. 4 bis 8 km.

Trotz der fehlenden raumordnerischen Zuweisung von besonderen Funktionen für Tourismus und Erholung wurde in der UVS festgestellt, dass die Stadt Plaue gemessen an der Anzahl der Übernachtungen und der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Besucher eine besondere Bedeutung innerhalb des Ilmkreises hat.

Den Unterlagen zum ROV ist zu entnehmen, dass die abwechslungsreiche Landschaft entlang der Gera sowie die Waldgebiete am Schweinsberg in Richtung Gossel/Jonastal oder kleinteilig strukturierte Täler, wie das Tieftal oder das Zimmertal, zahlreiche Möglichkeiten für landschaftsgebundene Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren, Reiten usw. bieten. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz sei entsprechend ausgebaut.

Bedeutende Wanderwege des Ilmkreises verlaufen jedoch in deutlicher Entfernung zur geplanten Erweiterungsfläche.

Es ist davon auszugehen, dass die Wege im Umfeld der Erweiterungsfläche überwiegend für die Naherholung genutzt werden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens äußerte sich nur die oberste Forstbehörde (TMIL, Referat 55) zum Thema Erholungsnutzung und verwies darauf, dass mit der Inanspruchnahme von Wald auch die Funktion des Waldes als Erholungsraum verloren geht.

In der Begründung zum Grundsatz G 4-33 des RP-M wird ausgeführt, dass es erforderlich ist, Wegenetze vor erheblichen Störungen ihrer Funktion durch Lärm, Staub und erhebliche optische Störungen insbesondere der Aussichtspunkte durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen zu sichern. Gemäß der Begründung zu Grundsatz G 4-34 des RP-M gewinnen Radwege und das Fahrrad für die Naherholung und als umweltfreundliches Verkehrsmittel an Bedeutung.

Bezogen auf die vom Vorhaben betroffenen Wege kann die Umsetzung der in den Unterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (z.B. Schaffung Immissionsschutzwall) sowie der unter A.I genannten Maßgaben zur Minimierung negativer Auswirkungen beitragen. Die Sicherung der Wege ist gewährleistet.

Raumordnerisch relevante Beeinträchtigungen des Tourismus und der Erholung werden nach Einschätzung der oberen Landesplanungsbehörde durch die geplante Erweiterung des Tagebaus nicht hervorgerufen.

Die im Zusammenhang mit der Veränderung des Landschaftsbildes stehenden Aspekte werden im Kapitel 4.6 (Freiraumsicherung) der landesplanerischen Beurteilung aufgegriffen.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine raumverträgliche Einordnung des Vorhabens in die Landschaft gleichzeitig bedeutet, dass auch die Belange der landschaftsgebundenen Erholung gewahrt bleiben.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde ergibt sich bereits aus der im RP-M vorgenommenen Ausweisung der Erweiterungsfläche als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe ein besonderes Gewicht der Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung am Standort (s. Kapitel 4.4). Die Belange des Tourismus und der Erholung haben demgegenüber keine besondere raumordnerische Bedeutung an diesem Standort, da die betroffenen Flächen deutlich außerhalb von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung liegen. Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen zum ROV ergeben sich auch keine Hinweise auf raumordnerisch relevante Beeinträchtigungen von derartigen Vorbehaltsgebieten.

Unter Berücksichtigung der bereits in vergleichbarer Größenordnung bestehenden aktiven Abbautätigkeit (einschließlich Rohstofftransport) am Standort des Kalksteintagebaus Plaue gibt es für die obere Landesplanungsbehörde keine Anhaltspunkte für Konflikte zwischen dem Vorhaben und den Belangen von Tourismus und Erholung.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange von Tourismus und Erholung steht das geplante Vorhaben in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung.

4.6 Freiraumsicherung

Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2)

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. (ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6)

*In den nachfolgend aufgeführten Thüringer Klimabereichen soll bei raumbedeutsamen Nutzungen sowie bei Bewältigungs- und Anpassungsmaßnahmen der jeweiligen Betroffenheit hinsichtlich des Klimawandels ein besonderes Gewicht beigemessen werden ...
Thüringer Becken, Ilm-Saale-Ohrdrufer Platte, Altenburger Lößgebiet ... (LEP 2025, G 5.1.3)*

Für raumbedeutsame naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie forstrechtliche Ausgleichsaufforstungen sollen bevorzugt Flächen aus den landesweiten Flächenpools, aus bauleitplanerischen Ökokonten sowie Maßnahmen aus den Plänen nach § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genutzt werden. Rückbau von Versiegelungen und Renaturierung von Brachflächen sowie eine Lenkung zur Verbesserung der Vernetzung in Wald- und Auenfreiraumverbundsystemen soll der Neuausweisung von Kompensationsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgezogen werden. (LEP 2025, G 6.1.2)

Die Freiraumstruktur Mittelthüringens mit ihren Kulturlandschaften soll bewahrt und entwickelt werden. (RP-M, G 4-1)

Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des Naturhaushaltes und unter Berücksichtigung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz unterstützt durch die kleinräumigeren Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung als Schwerpunkträume eines Verbundes ökologisch bedeutsamer Freiräume entwickelt werden. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sollen aufgrund ihrer eher produktionsorientierten Funktion das ökologische Freiraumverbundsystem vor allem durch Komplementärwirkungen unterstützen. (RP-M, G 4-2)

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. (RP-M, Z 4-1)

In den Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. (RP-M, G 4-5)

Mit dem geplanten Vorhaben wird in forstwirtschaftlich genutzte Flächen eingegriffen. Aufgrund des bereits am Standort bestehenden Tagebaus führt dies zwar zur räumlichen Erweiterung und zeitlichen Verlängerung der bergbaulichen Nutzung, aber nicht zur Einbringung einer neuen Nutzungsform in den Kulturlandschaftsraum.

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 4-1 des RP-M sind Kulturlandschaften im Freiraum das Ergebnis des wirtschaftenden Menschen im Zusammenspiel mit den natürlichen Voraussetzungen. Insbesondere vom Menschen leicht veränderbare Landschaftselemente unterliegen der ständigen Änderung und Anpassung an neue Gegebenheiten. Bei der Entwicklung der Kulturlandschaft geht es demnach darum, auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten der Landschaft Rücksicht zu nehmen und die prägenden Merkmale zu erhalten.

Die obere Landesplanungsbehörde geht aufgrund des Umfangs der mit der Waldflächeninanspruchnahme verbundenen Nutzungsartenänderung von einer erheblichen Betroffenheit forstwirtschaftlicher Belange aus. Aus der forstbehördlichen Stellungnahme ergeben sich auf der Ebene der Raumordnung allerdings keine grundlegenden Ausschlusskriterien. Im Kapitel 4.3 (Forstwirtschaft) der landesplanerischen Beurteilung wird festgestellt, dass der geplante Standort bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Forstwirtschaft mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die geplante Erweiterungsfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten des Naturschutzrechts. Das Bewilligungsfeld des bestehenden Tagebaus und die geplante Erweiterungsfläche sind allerdings unmittelbar vom EU-Vogelschutzgebiet „Ohrdrufer Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue“ (Vogelschutzgebiet Nr. 29) umgeben. Außerdem grenzt im Norden der geplanten Erweiterungsfläche das FFH-Gebiet „TÜP Ohrdruf – Jonastal“ (FFH-Gebiet Nr. 63) an. Ebenfalls im Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich die beiden FFH-Objekte Nr. F17 „Evangelische Kirche Dösdorf“ und Nr. F18 „Schäferspalte im Zimmertal und Enzianerdfall bei Plaue“.

Aufgrund der Nähe dieser Schutzgebiete zur geplanten Erweiterungsfläche waren die FFH-Vorprüfungsunterlagen Bestandteil der Verfahrensunterlagen.

Die obere Naturschutzbehörde (Referat 410 des TLVwA) bestätigt in ihrer Stellungnahme die vorgelegten Ergebnisse.

Demnach werden erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die beiden FFH-Objekte aufgrund des bereits bestehenden Abbaus und einer weitgehenden Beibehaltung des bisherigen Abbauregimes (und damit einer anzunehmenden unveränderten Spreng-, Erschütterungs- und Lärmsituation) ausgeschlossen. Hierzu seien im anschließenden Genehmigungsverfahren keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

Für das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet könnten nach gegenwärtigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen für einige Lebensraumtypen und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden, so dass für das nachgelagerte Genehmigungsverfahren die Belange der beiden Natura 2000-Gebiete im Rahmen ausführlicher Verträglichkeitsstudien zu prüfen seien. Dazu hat die obere Naturschutzbehörde eine Maßgabe formuliert, die von der oberen Landesplanungsbehörde in der **Maßgabe M 7** aufgenommen wird, da sie neben den naturschutzfachlichen Anforderungen auch den raumordnerischen Vorgaben des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 und des RP-M, Grundsatz G 4-1 und G 4-2, entspricht. Die Forderung nach einer ausführlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung war auch von der unteren Naturschutzbehörde des Ilmkreises gestellt worden.

Auch bezüglich der Belange des Artenschutzes bestätigt die obere Naturschutzbehörde die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und die Einschätzung, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nur unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermeidbar sein werden. Entsprechend seien im nachgelagerten Genehmigungsverfahren die bereits dargestellten Maßnahmen weiter zu konkretisieren. Die dazu von der oberen Naturschutzbehörde aufgestellte Maßgabe wird von der oberen Landesplanungsbehörde ebenfalls übernommen (**Maßgabe M 8**), da sie den raumordnerischen Vorgaben des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 und des RP-M, Grundsatz G 4-1, entspricht. Damit wird ebenfalls eine Forderung der unteren Naturschutzbehörde des Ilmkreises aufgegriffen.

Darüber hinaus erscheint es der oberen Landesplanungsbehörde sinnvoll, die Einhaltung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, so wie es die untere Naturschutzbehörde des Ilmkreises gefordert hat, während der gesamten bergbaulichen Tätigkeit zu überwachen, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Ansprüchen des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 und des RP-M, Grundsatz G 4-1 und G 4-2 abzusichern. Vor Abbaubeginn soll deshalb durch den Vorhabenträger eine ökologische Überwachung beauftragt werden (s. **Maßgabe M 9**).

Von Seiten der Naturschutzverbände wurden bezüglich der betroffenen NATURA-2000-Gebiete ebenfalls Bedenken geäußert. Die in diesem Zusammenhang geäußerten Forderungen und Hinweise sind aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde in den Maßgaben M 7, M 8 und M 9 ebenfalls hinreichend berücksichtigt.

Die untere Naturschutzbehörde des Ilmkreises hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass von der Planung Flächen betroffen sind, die gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt seien. Hierbei handele es sich um Halbtrockenrasenflächen, welche gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG i. V. mit § 30 Abs. 2 letzter Satz BNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt seien. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG seien alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen könnten, verboten. Von den Verboten könne gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die aufgeführten naturschutzrechtlichen Regelungen sind bindend und müssen im nachfolgenden Verfahren beachtet bzw. berücksichtigt werden.

Gemäß Karte 10 des LEP 2025 gehört die geplante Erweiterungsfläche nicht zu den besonders gekennzeichneten Freiraumbereichen. Die nächstgelegenen Bereiche, die eine derartige Zuordnung aufweisen sind:

- Freiraumverbundsystem Wald: Truppenübungsplatz Ohrdruf (Entfernung > 2 km);
- Freiraumverbundsystem Auenlebensräume: Gera, Wilde Gera, Zahme Gera (Entfernung > 1,5 km);
- Freiraumbereich Landwirtschaft: Flächen westlich des den Tagebau umgebenden Waldgebietes (Entfernung > 1 km);
- unzerschnittener verkehrsarmer Raum: Thüringer Wald (Entfernung > 7 km).

Die geplante Erweiterungsfläche liegt auch außerhalb der in der Karte 4-1 und dem Grundsatz G 4-3 des RP-M ausgewiesenen unzerschnittenen, störungsarmen Räume mit mehr als 50 km². Das nächstgelegene Gebiet ist der mehr als 2 km vom Standort entfernte Truppenübungsplatz Ohrdruf.

Gemäß den Darstellungen in der Raumnutzungskarte des RP-M befindet sich die geplante Erweiterungsfläche außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung. Allerdings grenzen das Vorranggebiet FS-71 „Jonastal und Umgebung“ und FS-72 „Muschelkalkhochfläche westlich Plauescher Grund“ sowie das Vorbehaltsgebiet fs-28 „Arnstädter Muschelkalk-Hügelland“ unmittelbar an die geplante Erweiterungsfläche an.

Mit dem geplanten Vorhaben ist zwar kein direkter Eingriff in Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung verbunden, entsprechend den in den Verfahrensunterlagen und der UVP (s. Anhang 2) beschriebenen Wirkungen auf die Umgebung des geplanten Abbaus kann es jedoch auch dort zu Beeinträchtigungen kommen. Dies betrifft insbesondere negative Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von Lärm- und Staub, der Freistellung von Waldrändern und der Reliefveränderung.

Unter Berücksichtigung der Gesamtgröße der betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung, der am Standort bereits bestehenden bergbaulichen Tätigkeit, der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der im Genehmigungsverfahren noch zu erbringenden Nachweise der Verträglichkeit mit Natura-2000-Gebieten und artenschutzrechtlichen Vorgaben sind aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde absehbar keine raumordnerisch relevanten Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu befürchten.

Die obere Naturschutzbehörde kommt in ihrer Stellungnahme ebenfalls zu der Einschätzung, dass die im Umfeld der Erweiterungsfläche ausgewiesenen Vorranggebiete Freiraumsicherung FS-71 und FS-72 sowie das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-28 durch das geplante Vorhaben in ihrem Bestand nicht wesentlich beeinträchtigt würden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat diesbezüglich auch keine Bedenken geäußert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Maßnahmen, die der Reduzierung von Emissionen, dem Schutz des Landschaftsbildes und dem Schutz von Pflanzen und Tieren dienen, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel 4-1 und dem Grundsatz 4-5 des RP-M verbessern. In diesem Sinne werden die **Maßgaben M 1 – 4** und **M 7 – 11** wirksam.

Die in RP-M, Ziel Z 4-1 und im RP-M, Grundsatz G 4-5 benannten Naturgüter (Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna, Landschaftsbild) sind Gegenstand der Betrachtung der Schutzgüter in der raumordnerischen UVP (s. Anhang 2). Im Ergebnis dieser UVP wird festgestellt, dass die größten negativen Auswirkungen voraussichtlich auf die Erweiterungsfläche und deren unmittelbares Umfeld begrenzt sein werden.

Das Naturgut Wasser wird in der landesplanerischen Beurteilung bezogene auf den Hochwasserschutz im Kapitel 4.1 betrachtet. Die Belange des Grundwassers wurden im Zusammenhang mit dem Trinkwasserschutz im Kapitel 3.2 der landesplanerischen Beurteilung aufgegriffen. Negative Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind gemäß UVP (Anhang 2) nicht zu erwarten.

Das Naturgut Wald ist hinsichtlich seiner forstwirtschaftlichen Bedeutung Gegenstand des Kapitels 4.3 der landesplanerischen Beurteilung.

Die Schutzgüter Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen, Boden sowie Klima - Luft sollen im Folgenden betrachtet werden, da sie in den übrigen Kapiteln der landesplanerischen Beurteilung noch keine hinreichende Würdigung erfahren haben.

In der UVP (s. Anhang 2) wird eingeschätzt, dass das Vorhaben mittlere Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft haben kann, da die natürliche Geländeform durch den Abbau dauerhaft verändert wird. Sichtbeziehungen sind allerdings aufgrund der kesselbruchartigen Vertiefung der Aufschlüsse, der morphologischen Hochlage des Standortes sowie der abschirmenden Wirkung umliegender Gehölzbestände eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. Der vorhandene Tagebau stellt für das Landschaftsbild bereits eine deutliche Vorbelastung dar.

Der Vorhabenträger hat in den Verfahrensunterlagen bezogen auf das Landschaftsbild bereits Verminderungsmaßnahmen aufgeführt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde in den Stellungnahmen nur allgemein thematisiert (Eingriff in Natur und Landschaft). Es wurden diesbezüglich keine speziellen Forderungen gestellt.

Grundsätzlich ergeben sich für die obere Landesplanungsbehörde keine Zweifel an der Möglichkeit der landschaftsverträglichen Einordnung des Vorhabens, da sich am Standort bereits ein Tagebau befindet, dessen abgebaute Flächen entsprechend einem bestehenden landschaftspflegerischen Begleitplan wieder in die Landschaft eingebunden werden sollen. Langfristig besteht nach der Rekultivierung auch auf der Erweiterungsfläche die Aussicht auf eine harmonische Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft bzw. die Freiraumstruktur.

Die Erweiterung des Tagebaus kann gemäß UVP in Bezug auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen zu mittleren bis hohen Beeinträchtigungen führen, da Auswirkungen auf besonders geschützte Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden können. Mit der angestrebten Renaturierung des Tagebaus könnten langfristig durch Sukzession allerdings auch wieder wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere entstehen.

Die obere Naturschutzbehörde schätzt ein, dass das Erweiterungsvorhaben naturschutzfachlich nicht unproblematisch ist. Angesichts des in unmittelbarer Nachbarschaft bereits bestehenden Abbaus erschienen die Probleme jedoch lösbar, wenn bei der weiteren Planung auf der nachgelagerten Ebene die Maßgaben beachtet würden, die in der landesplanerischen Beurteilung als **Maßgabe M 7** und **Maßgabe M 8** übernommen wurden.

Die untere Naturschutzbehörde des Ilmkreises verweist ebenfalls auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme und die Notwendigkeit weitergehender Prüfungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens.

Der Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. betont die Bedeutung des Naturraumes für den botanischen Artenschutz und informiert darüber, dass auf den Immissionsschutz- und Abraumwällen des bestehenden Tagebaus eine Orchideenpopulation entdeckt worden sei, die für die Erforschung der genetischen Entwicklung der Gattung *Epipactis* (Stendelwurz) von außerordentlichem Interesse geworden sei. Man habe eine spezielle Erfassung der Orchideen auf der Eingriffsfläche und deren unmittelbaren Randbereichen durchgeführt. Die Ergebnisse seien teilweise Bestandteil der Planungsunterlagen. Der UVS mangle es aber an Kartierungsdaten für den gesamten Untersuchungsraum.

Das Erweiterungsfeld in Abschnitt IV und teilweise Abschnitt III müsse reduziert werden und stattdessen die nicht beanspruchte Fläche als floristische Entwicklungszone insbesondere für Wald-Orchideenarten (Ausgleichsmaßnahme für den Biotop- und Artenverlust in den Abschnitten I - III) ausgewiesen werden, da sich bedeutende Orchideenvorkommen im nördlichen und nordöstlichen Bereich des Antragsfeldes befänden.

Zum Schutz bedeutender Fundorte des Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) im Tieftal unmittelbar unter dem Steinbruch, sollte bei der Verwendung von (fremden) Einbaumaterialien darauf geachtet werden, dass diese nur aus den Schichtenfolgen des Muschelkalkes stammen. Zur Reduzierung und Vermeidung der Staubbelastung müssten künftig die Maßnahmen, wie sie in der UVS aufgelistet seien konsequent angewendet werden.

Der BUND e.V. verweist in seiner Stellungnahme u.a. auf die Störung von Vogelarten, insbesondere durch Motoren- und Sprengeräusche. Dies entspreche nicht den Belangen des BNatschG.

Der NABU, Landesverband Thüringen e.V. lehnt das Vorhaben ab und begründet dies u.a. damit, dass das Abbaugelände innerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes "Ohrdruf-Muschelkalkplatte und Apfelstädttaue" und direkt an der Grenze zum FFH-Gebiet "TÜP Ohrdruf-Jonastal" mit bedeutenden Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten liege.

Der Landesanglerverband Thüringen e.V. sieht die durch ihn zu vertretenden Belange nicht berührt.

Die Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. äußerte keine Bedenken. Im Hinblick auf die Gestaltung der verbleibenden Gesteinswände sei aber noch im Detail die Habitatgestaltung in diesem Gebiet für die vorkommenden Tierarten abzustimmen. Die Erweiterungsfläche müsse mindestens 10 m im Bereich des Schweinsberges zurückgesetzt werden, damit ein Geländegürtel zu dem angrenzenden FFH-Gebiet erhalten bleibe.

Die obere Landesplanungsbehörde kann bei der Bewertung von Arten und Lebensräumen, ähnlich wie bei den Schutzgebieten, aufgrund des frühen Planungsstadiums in der Raumordnung grundsätzlich noch nicht auf detaillierte Untersuchungsergebnisse oder naturschutzrechtliche Entscheidung zurückgreifen. Dies bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Es ist jedoch festzustellen, dass es mögliche Konfliktpotenziale gibt. In den Stellungnahmen der Naturschutzbehörden werden als Lösungsmöglichkeiten für diese ggf. vorhandenen Konflikte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Ausnahmegenehmigungen benannt. Wie in der Begründung zum Ziel Z 4-1 des RP-M formuliert, kann der Erhalt standortheimischer Tier- und Pflanzenarten in ausreichenden Populationen nur durch die Sicherung ihrer Lebensräume und den weitgehenden Schutz vor Beeinträchtigungen erreicht werden. Mit der Formulierung der **Maßgabe M 10** soll gewährleistet werden, dass dem Schutz von Arten und Lebensräumen bei der weiteren Planung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu klären, inwieweit die vom Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. und der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. geforderte randliche Verkleinerung der Erweiterungsfläche zum Schutz des angrenzenden FFH-Gebietes sowie bedeutender Orchideenvorkommen notwendig ist.

In der UVP (s. Anhang 2) wurde festgestellt, dass am Standort für das Schutzgut Boden nach gegenwärtigem Kenntnisstand hohe Beeinträchtigungen zu erwarten sind, da es zum großflächigen Bodenabtrag kommt und ein dauerhafter Verlust an belebter Bodenfläche eintritt. Die Staubimmissionen im näheren Umfeld der Erweiterungsfläche können demnach allerdings nur sehr geringe Beeinträchtigungen des Bodens hervorrufen.

In den vorliegenden Stellungnahmen wurden keine speziellen Forderungen zum Thema Boden gestellt. Der Schutz des Bodens vor Verunreinigungen wurde vordergründig im Zusammenhang mit dem Grundwasser- bzw. Trinkwasserschutz gesehen (vgl. Kapitel 3.2). Die Bodenschutz- und Abfallbehörde des Ilm-Kreises hat keine Einwände zum Vorhaben erhoben.

In den Erläuterungen zum Kapitel 4 des RP-M wird ausgeführt, dass u.a. der Erhalt der natürlichen Bodenfunktion besondere Bedeutung für die Fähigkeit des Raumes zur Erfüllung seiner natürlichen Aufgaben hat.

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde kann die Erweiterungsfläche mit der Rekultivierung langfristig auch wieder hinsichtlich der Bodenfunktionen die natürlichen Aufgaben des Raumes erfüllen. Die mögliche Entwicklung pedologischer Sonderstandorte kann, wie im Bereich des bestehenden Tagebaus, zur Ausbildung von Orchideenstandorten führen.

Für die obere Landesplanungsbehörde ergeben sich hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Widersprüche zu raumordnerischen Erfordernissen.

Für das Schutzgut Klima – Luft werden in der UVP (s. Anhang 2) nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand insgesamt nur geringe Beeinträchtigungen prognostiziert.

Das Klima wird im Umfeld des Tagebaues nicht nennenswert beeinträchtigt. Die im Tagebau selbst auftretenden kleinklimatischen Änderungen beschränken sich auf die Aufschlussflächen und sind vernachlässigbar.

Gegenüber dem genehmigten Betrieb des Kalksteintagebaus wird es zu keiner Verstärkung der gegenwärtigen Immissionsbelastung kommen, da keine Produktionssteigerung vorgesehen ist. Die beeinträchtigenden Wirkungen werden sich lediglich mit dem Abbaufortschritt schrittweise engräumig verlagern. Eine Überschreitung von geltenden Immissionsrichtwerten wird nicht erwartet.

Von einigen Beteiligten wurden Bedenken zu den mit dem Vorhaben verbundenen stofflichen Emissionen geäußert.

Die vorhabensbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität kann voraussichtlich auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden. Aufgrund der geringen Reichweite der Auswirkungen und unter Berücksichtigung der **Maßgabe M 1** ergeben sich aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde hinsichtlich des Schutzgutes Klima - Luft keine grundsätzlichen Widersprüche zu Erfordernissen der Raumordnung.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes müssen ausgeglichen werden. Dazu gibt es sowohl im Naturschutzrecht als auch im Forstrecht entsprechende Regelungen.

Der Vorhabenträger hat sich in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren mit ersten Vorschlägen zum Thema Kompensation geäußert und darauf hingewiesen, dass eine Konkretisierung von Maßnahmen erst auf der Grundlage der detaillierten Planung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens möglich ist.

Die untere Naturschutzbehörde des Ilmkreises informiert darüber, dass die Erweiterung des Steinbruches gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft darstelle. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft seien gemäß § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen seien durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dazu sei der Eingriff zu bilanzieren sowie geeignete Maßnahmen festzulegen. Die Maßnahmen würden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkretisiert.

Aus Sicht des Arbeitskreises Heimische Orchideen Thüringen e.V. würden die in den Planungsunterlagen benannten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen den Inventar- und Funktionalverlust durch die Erweiterungsfläche nicht wirksam kompensieren. Man schlage ergänzend vor, eine flächige Maßnahme im Osten der Erweiterungsfläche aufzunehmen und diese zu einem lichten Mischwald mit reicher Bodenflora zu entwickeln, da vor allem in Randbereichen bereits mehrere Orchideenarten vorhanden seien. Man könne auch weitere potentielle Entwicklungsflächen, z.B. im Nobistal oder bestimmte Areale mit Frauenschuhvorkommen benennen.

Man halte die Ersatzmaßnahme E3 für ungeeignet, da Orchideenverpflanzungen als sehr kritisch einzustufen seien, wenn das Zielbiotop nicht die gleichen Voraussetzungen erfülle, wie die Entnahmefläche. Zielführender wäre, für ein mit Frauenschuh bestandenes Biotop innerhalb des Untersuchungsraumes, das sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindet, eine Initial- und mehrjährige Entwicklungspflege zu installieren.

Außerdem fordert man die Einbeziehung der Halden mit ihren Orchideenvorkommen in ein Rekultivierungskonzept, das auch den bestehenden Steinbruch einschließt.

Ausgehend von den bestehenden rechtlichen Regelungen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ist es aus raumordnerischer Sicht von besonderer Bedeutung, dass bei der Kompensationsplanung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Maßnahmen gefunden werden, die den Belangen des Naturschutzes, der Forstwirtschaft und der Landwirtschaft in möglichst optimaler Art und Weise gerecht werden. Dies erfordert eine enge Abstimmung insbesondere mit den behördlichen Vertretern dieser Belange. Mit der Umsetzung der **Maßgabe M 3** soll dies erreicht werden.

Die Nutzung bestehender Kompensationsflächenpools entspricht dem Grundsatz G 6.1.2 des LEP 2025 und bietet dabei die Möglichkeit bereits vorab abgestimmte Maßnahmen umzusetzen. Darüber hinaus ist gemäß Grundsatz G 6.1.2 des LEP 2025 weiterhin zu berücksichtigen, dass der Rückbau von Versiegelungen und die Renaturierung von Brachflächen sowie eine Lenkung zur Verbesserung der Vernetzung in Wald- und Auenfreiraumverbundsystemen der Neuausweisung von Kompensationsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzuziehen ist.

Bezüglich der raumbedeutsamen Belange der Freiraumsicherung ist das Vorhaben bei Beachtung der unter A.II benannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

F. Raumordnerische Gesamtabwägung

Im Verfahrensschritt unter Punkt E war zu ermitteln und zu bewerten, wie sich das Vorhaben bezüglich der jeweiligen fachlichen Belange zu den Erfordernissen der Raumordnung verhält. Aufgabe des Raumordnungsverfahrens ist es, diese Belange unter Beachtung ihrer spezifischen Raumbedeutsamkeit einer Gesamtabwägung zu unterziehen. Bei der Beurteilung steht die Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den im LEP 2025 und RP-M enthaltenen fachlichen Erfordernissen im Vordergrund.

Die geplante Erweiterungsfläche ist im RP-M als Vorbehaltsgebiet Rohstoffe k-3 „Plaue, nordwestlich“ ausgewiesen.

Gemäß der Begründung zum Grundsatz G 4-15 werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffe solche Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung/-gewinnung bei der Planerstellung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung noch nicht möglich bzw. nicht sinnvoll war (z.B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von detaillierten Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter).

Die Fortsetzung der Gewinnung am Standort Plaue dient der vollständigen Ausbeutung einer bestehenden Gewinnungsstelle und steht insofern in Übereinstimmung mit dem Grundsatz G 6.3.3 des LEP 2025 und dem Grundsatz G 4-14 des RP-M.

Gegenstand der raumordnerischen Beurteilung war die Frage, ob und gegebenenfalls wie die in den Verfahrensunterlagen beschriebene Erweiterung des bestehenden Kalksteintagebaus Plaue raum- und umweltverträglich eingeordnet werden kann.

Die Betrachtung und Abwägung der vom Vorhaben berührten raumordnerischen Belange führte zu dem Ergebnis, dass der geplante Standort mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bezüglich der Belange der Sozialen Infrastruktur, des Hochwasserschutzes, der Rohstoffsicherung und -gewinnung sowie des Tourismus und der Erholung in Übereinstimmung steht.

Bezogen auf die Raumstruktur wurden keine unüberwindbaren Widersprüche ermittelt.

In Bezug auf die Belange der Siedlungsstruktur, der Verkehrsinfrastruktur, der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Freiraumsicherung kann das Vorhaben bei Beachtung der unter A.II aufgeführten Maßgaben in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung gebracht werden. Eine Unvereinbarkeit mit einem Belang der Raumordnung wurde nicht festgestellt.

Die raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Anhang 2) ergab, dass durch das geplante Vorhaben geringe bis hohe Beeinträchtigungen der Schutzgüter hervorgerufen werden können. Von der beeinträchtigenden Wirkung der geplanten Tagebauerweiterung sind die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden voraussichtlich am stärksten betroffen.

Im ROV äußerte sich die überwiegende Zahl der Beteiligten zustimmend zum Vorhaben, wobei meist auch Forderungen und Hinweise in den Stellungnahmen formuliert wurden. Eine grundsätzlich ablehnende Position zum Vorhaben nahmen lediglich der BUND e.V., der NABU e.V. und der Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung ein.

Von grundsätzlicher Bedeutung waren in den Stellungnahmen die Themen Schutz von Natura-2000-Gebieten, Artenschutz, Schutz des Waldes, Schutz des Trinkwassers und Schutz der Bevölkerung vor Immissionen. Diese Themen spielten dementsprechend auch im Zuge der Abwägung eine besondere Rolle.

Die Abwägung der oberen Landesplanungsbehörde führte zum Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, wenn die in den 11 Maßgaben formulierten Bedingungen Beachtung finden.

Außerdem wurden noch 3 Hinweise formuliert, die in den weiteren Planungs- und Genehmigungsprozess einfließen sollen.

Nach Abwägung aller betroffenen Belange ist festzustellen, dass die geplante Erweiterung des Kalksteintagebaus Plaue bei Beachtung der unter A.II genannten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Übereinstimmung gebracht werden kann.

G. Abschließende Hinweise zum Raumordnungsverfahren

1. Diese landesplanerische Beurteilung enthält gleichzeitig auch eine Überprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den raumbedeutsamen und überörtlichen Belangen des Umweltschutzes (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Zulassungen und Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungs- und Abstimmungspflicht (gem. § 19 ThürLPIG).
3. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange wie sich ihre Grundlagen nicht ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die obere Landesplanungsbehörde.
4. Die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus § 4 in Verbindung mit § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008.
5. Die landesplanerische Beurteilung ist kein Verwaltungsakt. Widerspruch und Anfechtungsklage sind nicht statthaft.
6. Die landesplanerische Beurteilung ist kostenfrei.
7. Die Beteiligten und das Thüringer Ministerium für Bau, Landesplanung und Verkehr, Abteilung 2 (oberste Landesplanungsbehörde) erhalten einen Abdruck der landesplanerischen Beurteilung.
8. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 22 Abs. 7 ThürLPIG vom Ergebnis des Raumordnungsverfahrens durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. Die landesplanerische Beurteilung ist in den beteiligten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen.

Im Auftrag

Gerhardt